

# **Sitzungsunterlagen**

**Arbeit-Soziales-Seniorinnen A+S - 11/2023-  
2027**

**17.02.2026, 16:00**

**Stadt Bremerhaven**



**Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 17.02.2026**

**Sitzungsort:** Stadthaus 1, großer Sitzungsraum

**Sitzungsbeginn:** 16:00 Uhr

**Öffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
2	<b>Sachstandsbericht</b>	
2.1	Sachstandsberichte III und VIII	III-S 3/2026
3	<b>Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung</b>	
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung am 10.11.2025	III-S 2/2026
3.2	Verschiedenes	
4	<b>Bereich Arbeit</b>	
4.1	Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2025	III-A 1/2026
4.2	Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für eine 0,82 Stelle "Beauftragte/r für Social Media" in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	III-A 2/2026
4.3	Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für die "Projektleitung BIWAQ" im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	III-A 3/2026
4.4	Verschiedenes	

<b>5</b>	<b>Bereich Sozialreferat</b>	
5.1	Bericht Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven (Stand 2024)	
5.2	Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025	III-S 4/2026
5.3	Kenntnisnahme über eine Nachbewilligung gem. § 7 Abs. 2 Haushaltssatzung 2025	III-S 5/2026
5.4	Zuwendungsbericht 2025 - Sozialreferat	III-S 6/2026
5.5	Verschiedenes	
<b>6</b>	<b>Bereich Menschen mit Behinderung</b>	
6.1	Bericht und Austausch mit dem Landesbehindertenbeauftragten Arne Frankenstein	
6.2	Berichterstattung aus dem Amt für Menschen mit Behinderung	
6.3	Film über das Behindertensportfestes 2025	
6.4	Verschiedenes	
<b>7</b>	<b>Bereich Sozialamt</b>	
7.1	Zuwendungsbericht 2025 - Sozialamt	III-S 1/2026
7.2	Verschiedenes	



**Tagesordnung für die 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung  
in der Wahlperiode 2023/2027 am 17.02.2026**

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
2	<b>Sachstandsbericht</b>	
2.1	Sachstandsberichte III und VIII	III-S 3/2026
3	<b>Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung</b>	
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung am 10.11.2025	III-S 2/2026
3.2	Verschiedenes	
4	<b>Bereich Arbeit</b>	
4.1	Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2025	III-A 1/2026
4.2	Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für eine 0,82 Stelle "Beauftragte/r für Social Media" in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	III-A 2/2026
4.3	Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für die "Projektleitung BIWAQ" im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	III-A 3/2026
4.4	Verschiedenes	
5	<b>Bereich Sozialreferat</b>	
5.1	Bericht Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven (Stand 2024)	

5.2	Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025	III-S 4/2026
5.3	Kenntnisnahme über eine Nachbewilligung gem. § 7 Abs. 2 Haushaltssatzung 2025	III-S 5/2026
5.4	Zuwendungsbericht 2025 - Sozialreferat	III-S 6/2026
5.5	Verschiedenes	
<b>6</b>	<b>Bereich Menschen mit Behinderung</b>	
6.1	Bericht und Austausch mit dem Landesbehindertenbeauftragten Arne Frankenstein	
6.2	Berichterstattung aus dem Amt für Menschen mit Behinderung	
6.3	Film über das Behindertensportfestes 2025	
6.4	Verschiedenes	
<b>7</b>	<b>Bereich Sozialamt</b>	
7.1	Zuwendungsbericht 2025 - Sozialamt	III-S 1/2026
7.2	Verschiedenes	

**Vorlage Nr. III-S 3/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 4
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Sachstandsberichte III und VIII**

**A Problem**

Nach § 49 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOStVV) ist von den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

**B Lösung**

und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Menschen mit Behinderung
- Sozialamt

**C Alternativen**

Keine.

**D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggf. durch die Dezernate III und VIII.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Menschen mit Behinderung
- Sozialamt

Günthner  
Stadtrat

Parpart  
Stadtrat

Anlage 1: Sachstandsbericht Bereich Arbeit

Anlage 2: Sachstandsbericht Bereich Sozialreferat

Anlage 3: Sachstandsbericht Bereich Menschen mit Behinderung

Anlage 4: Sachstandsbericht Bereich Sozialamt

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

Lfd. Nr.	Beschluss- datum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	04.12.2023	I-A 10/2023-1	<p><i>Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2024 und 2025 – Richtlinien und Projekte</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioreninnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der im Entwurf beigefügten Richtlinien zu und beauftragt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalt- und verwaltungsmäßigen Umsetzung.</p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioreninnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der genannten Förderprogramme und Projekte auf der Grundlage der angefügten Fördergrundsätze bis 31.12.2025 zu.</p> <p>Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass zur Durchführung der Programme und Projekte in den Jahren 2024 bis 2025 beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.</p>	III / Amt 83	Die beschlossenen Projekte wurden nach Rechtskraft des Haushaltes 2025 umgesetzt.	

2	26.08.2025	III-A 6/2025	<p><i>Bundes-ESF-Programm 'Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ' - Fortsetzung ab Juli 2026</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt - bei erfolgreicher Antragstellung - der Erbringung des Eigenanteils (ca. 7.000 € in 2026, ca. 14.000 € in 2027 und ca. 10.000 € in 2028 für Personal-, Honorar- und Sachkosten) aus Arbeitsmarktmitteln des Amt 83 von 2026 bis maximal 2028 zu.</p>	III / Amt 83	<p>Der Antrag für eine Fortführung des BIWAQ-Projektes ab Juli 2026 wurde am 11.09.2025 fristgerecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingereicht.</p> <p>Der Antrag befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung durch die bewilligende Stelle.</p>	
3	10.11.2025	III-A //2025	<p><i>Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027 – Richtlinien und Projekte</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der im Entwurf beigefügten Richtlinien zu und beauftragt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalt- und verwaltungsmäßigen Umsetzung.</p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der genannten</p>	III/Amt 83	<p>Bestandsprojekte können erst nach Rechtskraft des Haushaltes bewilligt werden. Um die Weiterführung der Bestandsprojekte nicht zu gefährden, wurden vorzeitige Maßnahmebeginn erlaubt.</p>	

		<p>Förderprogramme und Projekte auf der Grundlage der angefügten Fördergrundsätze bis 31.12.2027 zu.</p> <p>Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass zur Durchführung der Programme und Projekte in den Jahren 2026 bis 2027 beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>			
--	--	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Beschluss- datum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand
1.	16.02.2022	V-S 4/2022-2	<p><i>Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven. Hier: Förderschwerpunktsetzung 2022 / 2023</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die vorgeschlagenen Förderschwerpunkte zur Umsetzung des Integrationskonzeptes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der besonderen Belange von Geflüchteten</li> <li>• Schaffung von kultur- und gendersensiblen Angeboten</li> </ul> <p>Über die Umsetzung wird dem Ausschuss berichtet.</p>	III / 1, (Sozialreferat)	Wie in 2024 und 2025 ist auch in 2026 keine Schwerpunktsetzung geplant, da die Mittel und die geltende Haushaltsverfügung voraussichtlich erneut keine Möglichkeit zulassen, Projekte seitens des Sozialreferats anzuschieben.
2.	19.04.2023	V-S 11/2023	<p><i>Zukunftsconcept für Seniorenpolitik in Bremerhaven</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt das vorgelegte „Zukunftsconcept für Seniorenpolitik in Bremerhaven“ und bittet die Stadtverordnetenversammlung um Beschlussfassung.</p>	III / 1, (Sozialreferat)	Das Zukunftsconcept für Seniorenpolitik wurde am 20.04.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Es befindet sich in der Umsetzung.
3.	26.02.2024	III-S 5/2024	<p><i>Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Erhebung von Bedarfen für barrierefreies Wohnen in den Stadtteilen unter Einbeziehung von Senior:innen</i></p> <p>1. Das Dezernat III wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit relevanten Fachstellen und unter Einbeziehung der Bürger:innen, insbesondere der Senior:innen, eine detaillierte Bestandsaufnahme der aktuellen Wohnsituation in unseren Stadtteilen vorzunehmen. Dabei sollen folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:</p>	III / 1, (Sozialreferat)	Im Austausch mit dem Landesbeauftragten für barrierefreies Bauen wurden Möglichkeiten eruiert, Daten zur Barrierefreiheit im Wohnungsbestand zu erheben und zu erschließen. Seit 2024 werden bei allen Bauanträgen und -fertigstellungen Angaben zur Barrierefreiheit von

			<p>a. Erfassung und Bewertung der Barrierefreiheit von Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen in den Stadtteilen.</p> <p>b. Erhebung der Bedarfe und Wünsche der Senior:innen bezüglich barrierefreier Wohnungen und Wohnumgebungen.</p> <p>c. Identifizierung von möglichen Barrieren, die Senior:innen daran hindern könnten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.</p> <p>d. Untersuchung von Best Practices und erfolgreichen Modellen für barrierefreies Wohnen in anderen Städten und Regionen.</p> <p>2. Zusätzlich wird das Dezernat III beauftragt, die vorhandenen Landes- und Bundesprogramme zur Förderung von barrierefreiem Wohnraum zu prüfen und zu evaluieren, wie diese in unsere städtischen Maßnahmen integriert werden können, um die angestrebten Ziele effizienter zu erreichen.</p>		<p>Wohnungen dokumentiert. Diese Daten werden in Bremen zentral ausgewertet. Aktuell wird geprüft, wie sich – vergleichbar dem Vorgehen in Bremen – in Bremerhaven eine Abfrage zur Barrierefreiheit des Bestands bei den Wohnungsunternehmen umsetzen lässt. Auch werden die Daten des Zensus 2022 sowie weitere Daten- und Informationsquellen ausgewertet.</p>
4.	27.02.2025	III-S 2/2025	<p><i>Entnahme aus der Drittmittrücklage / hier: Mittelabruf für Präventive Hausbesuche 2025</i></p> <p>Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt, dem Sozialreferat einen Teil der in die Drittmittrücklage überführten Landesmittel in Höhe von 31.585 EUR zur Weiterleitung an das Sozialamt bereitzustellen, um die Fortführung des Projekts „Präventive Hausbesuche“ im Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Deckung erfolgt dementsprechend aus der Drittmittrücklage 8620 020 25 über Haushaltsstelle 6408 359 02.</p> <p>Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird gebeten, gleichlautend zu beschließen.</p>	III / 1, (Sozialreferat)	<p>Der Beschluss wurde an die Stadtkämmerei mit der Bitte um Übernahme zur Fertigung einer Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss weitergegeben. Der entsprechenden Vorlage 19/2025 hat der o. g. Ausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2025 mehrheitlich zugestimmt. Die Mittel wurden entsprechend abgefordert und dem Sozialamt zur Vereinnahmung in 2025 zugeleitet.</p>

(Stand: 26.01.2026, MKR)

Sachstandsbericht Amt 57 (Amt für Menschen mit Behinderung)

Lfd. Nr.	Beschluss- datum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	10.11.2025	VIII 1/2025-1	<p>Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)</p> <p><i>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Notwendigkeit der bis zum 31.05.2026 und 31.12.2026 befristeten überplanmäßigen Bedarfe von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) an.</i></p> <p><i>Das Dezernat VIII wird mit der Veranlassung der weiteren erforderlichen Schritte beauftragt.</i></p>	VIII / Amt 57	Der Personal- und Organisationsausschuss hat am 03.12.2025 entsprechend beschlossen.	Abgeschlossen.

Sachstandsbericht Amt 50 (Sozialamt)

Lfd. Nr.	Beschluss- datum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	26.02.2024	III-S 6/2024	<p><i>Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Schutzraum bieten – Frauenhaus ausbauen</i></p> <p>1. Das Dezernat III wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des folgenden Beschlusses sicherzustellen:</p> <p>a. Die Platzzahl im Frauenhaus Bremerhaven auf 30 Plätze zu erhöhen.</p> <p>b. Es soll ein Finanzierungskonzept im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgelegt werden. Einwerbungen von Drittmitteln und Förderprogrammen sollen berücksichtigt werden.</p>	III / Amt 50	<p>Im Frauenhaus steht seit Anfang August 2025 eine weitere Wohnung mit fünf Plätzen zur Verfügung. Damit beträgt die Gesamtzahl der Plätze 30, sodass der geforderte Ausbau auf 30 Plätze faktisch erreicht ist. Für den Fall, dass trotz der Erweiterung schutzsuchende Frauen nicht aufgenommen werden können, stehen derzeit fünf Zimmer mit Notplätzen in einer städtischen Einrichtung bereit. Angesichts der angespannten Haushaltsslage und der strikten Sparvorgaben des Landes lässt sich aktuell nicht absehen, ob in 2026 Mittel für den Ausbau des Frauenhauses zur Verfügung stehen werden.</p>	
2	26.08.2025	III-S 11/2025	<p><i>Anerkennung eines bis zum 31.12.2028 befristeten überplanmäßigen Bedarfes von 1,5 Stellen zur Projektumsetzung „Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz“</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und</p>	III / Amt 50 und III/1	<p>Eine Förderzusage des Landes liegt vor.</p> <p>Die Bewerbungsfrist der Stellenausschreibungen endete Anfang Januar. Das Stellen-</p>	

			Migranten und Menschen mit Behinderung anerkennt den bis zum 31.12.2028 befristeten überplanmäßigen Bedarf von 1,5 VZÄ für das Projekt „Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz“ des Sozialamtes.  Der Personal- und Organisationsausschuss wird um gleichlautende Entscheidung, das Dezernat III um Veranlassung der weiteren Schritte gebeten.		besetzungsverfahren schließt sich an.	
3	10.11.2025	III-S 16/2025	<i>Einführung einer Nutzungs- und einer Gebührenordnung für die kommunalen Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen</i>  Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den als Anlage Nr. 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven und den als Anlage Nr. 2 vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis und beschließt mit zwei Enthaltungen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, diese als Ortsgesetze zu beschließen.	III / Amt 50	Der Magistrat hat die Vorlage II/ 67/2025 beschlossen.  Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die Vorlage StVV - V 88/2025 beschlossen.  Das „Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven“ und die „Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven“ sind am 01.01.2026 in Kraft getreten.	Abgeschlossen

4	10.11.2025	III-S 18/2025	<p><i>Anerkennung von 3,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen - Handwerker/ Unterstützungskräfte für das Sozialamt</i></p> <p>Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs Handwerker (EG 5 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) sowie 2,0 überplanmäßiger Bedarfe Unterstützungskräfte (EG 3 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für das Sozialamt befristet für die Dauer von 2 Jahren bis 31.03.2028 an und empfiehlt mit zwei Enthaltungen dem Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen.</p>	III / Amt 50	<p>Der Personal- und Organisationsausschuss hat der Vorlage 37/2025 mehrheitlich zugestimmt.</p>	Abgeschlossen.
---	------------	---------------	---	--------------	--	----------------

**Vorlage Nr. III-S 2/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 3
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung am 10.11.2025**

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Günthner  
Stadtrat

Parpart  
Stadtrat

Anlage: Entwurf der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung am 10.11.2025

# N i e d e r s c h r i f t



## über die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung in der Wahlperiode 2023/2027 am 10.11.2025

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungsraum  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 17:57 Uhr

### Teilnehmer/innen:

#### **Stadtrat**

Herr Stadtrat Günthner  
Herr Stadtrat Parpart

#### **SPD-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Batz  
Frau Stadtverordnete Ruser  
Herr Stadtverordneter Viebrok  
Frau Stadtverordnete Wittig

#### **CDU-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Hilck  
Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok  
Herr Stadtverordneter Önal

#### **BD-Fraktion**

Herr Stadtverordneter Teichert

#### **Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P**

Frau Stadtverordnete Coordes

#### **FDP-Fraktion**

Herr Stadtverordneter Litau

#### **Fraktion DIE MÖWEN**

Herr Stadtverordneter Secci

#### **AfD-Gruppe**

Herr Stadtverordneter Koch

#### **Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis**

#### **Kocaaga**

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

#### **Einzelstadtverordneter Sascha Schuster**

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

**Entschuldigte Teilnehmer:**

Herr Stadtverordneter Caloglu

**Weitere Teilnehmer:**

Frauenbeauftragte für Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:

Gesamtschwerbehindertenvertretung:

Gesamtpersonalrat:

Personalrat für Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:

Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

Amt für Menschen mit Behinderung

Rechnungsprüfungsamt:

Sozialamt:

Sozialreferat:

Inklusionsbeirat:

Migrationsrat:

Seniorenbeirat:

Frau Rinas

Herr Thomas

Frau Hansing

Frau Rinas

Frau Kaireit

Herr Dr. Petzold

Herr Müller

Frau Grafelmann

Herr Blumhoff

Herr Werder

Frau Eulitz

Herr Hesse

Herr Kramer

Frau Schwarz-Grote

Frau Tat

Herr Niehaus

**1. Einwohnerfragestunde**

Nach § 41 Abs. 2 GOStVV. können Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. Die Einzelstadtverordneten Kocaaga und Schuster nehmen an dieser Ausschusssitzung beratend und ohne Stimmrecht teil.

Herr Stadtrat Günthner eröffnet um 16:00 Uhr die 10. öffentliche Sitzung der Wahlperiode 2023-2027 und stellt fest, dass die Tagesordnung mit Anlagen den Anwesenden fristgerecht zugestellt wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Es wurden keine schriftlichen Fragen für die Einwohnerfragestunde eingereicht. Mündliche Fragen werden nicht gestellt.

**2. Sachstandsbericht****2.1. Sachstandsberichte III und VIII**

III-S 15/2025

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

Zur laufenden Nr. 1 des Sachstandsberichts des Sozialreferat erkundigt sich Frau StV Coordes, ob der Migrationsrat mit eigenen Mitteln bei der Finanzierung von Projekten unterstützen kann und regt eine Übersicht über die Aktivitäten des Migrationsrates an. Herr Stadtrat Günthner kündigt einen Bericht für eine der nächsten Sitzungen an.

**3. Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung**

**3.1. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 III-S 17/2025**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt einstimmig die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

**3.2. Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

**4. Bereich Arbeit**

**4.1. Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027 – Richtlinien und Projekte III-A 7/2025**

Herr StV Kocaaga nimmt ab 16.04 Uhr an der Ausschusssitzung teil.

Frau Hilck (CDU) nimmt nicht an der Beratung teil.

Diskussionsthemen: Weiterführung Quartiersmeistereien Lehe und Alte Bürger; Weiterführung der Arbeitsmarktprojekte in 2026 und 2027

Diskussionspartner: Herr Stadtrat Martin Günthner, Frau Coordes (Bündnis 90/Die Grünen + P), Herr Önal (CDU), Herr Kocaaga (Die Linke)

Frau Coordes (Bündnis 90/Die Grünen + P) bittet darum, dass der Anteil der Frauen in den Arbeitsmarktprojekten in den Jahresberichten genannt wird.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme die Richtlinien und Projekte der kommunalen Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027.

**4.2. Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

**5. Bereich Sozialreferat**

**5.1. Sachstand Wohnsituation von Senior:innen in Bremerhaven**

Frau Eulitz und Herr Hesse (beide Sozialreferat) berichten über die Wohnsituation Älterer in Bremerhaven. Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Diskussionsthemen: Sprechtag der Beratungsstelle des Landes in Bremerhaven, Situation im Wohnungs-Altbau

Diskussionsteilnehmer: Frau StV Coordes (Bündnis 90/Die Grünen +P), Herr StV Kocaaga (Die Linke - Einzelstadtverordneter), Frau Eulitz, Herr Hesse

## 5.2. **Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

## 6. **Bereich Menschen mit Behinderung**

### 6.1. **Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)**

VIII 1/2025 - 1

Dem Beschlussvorschlag „Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Notwendigkeit der bis zum 31.05.2026 und 31.12.2026 befristeten überplanmäßigen Bedarfe von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) an. Das Dezernat VIII wird mit der Veranlassung der weiteren erforderlichen Schritte beauftragt.“ wurde bei einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

## 6.2. **Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

## 7. **Bereich Sozialamt**

### 7.1. **Vortrag Frau von Rittern (Jobcenter Bremerhaven)**

Frau von Rittern (Geschäftsführerin Jobcenter Bremerhaven) und Frau Behrmann (Fachexpertin zur Verhinderung von Leistungsmisbrauch) legen in ihrer Präsentation dar, welche Maßnahmen das Jobcenter unternimmt um Sozialleistungsmisbrauch zu verhindern. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Stadtrat Günther dankt für den Vortrag und weist darauf hin, dass die Verhinderung von Leistungsmisbrauch notwendig ist, um die Funktion des Sozialsystems zu gewährleisten.

Diskussionsthemen: Arten des Leistungsmisbrauchs, Auffälligkeiten bei Mieten und Nebenkosten, Aufgaben des Jobcenters (Arbeitsvermittlung oder Verhinderung von Leistungsmisbrauch), Verdachtsfälle und ggfs. Durchführung von Ermittlungen, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Schrottimmobilien

Diskussionsteilnehmer: Frau StV Batz (SPD), Frau StV Coordes (Bündnis 90/Die Grünen +P), Herr StV Kocaaga (Die Linke – Einzelstadtverordneter), Frau Köhler-Treschok, (CDU), Herr StV Littau (FDP), Herr StV Önal (CDU), Herr StV Schuster (Einzelstadtverordneter), Herr Stadtrat Günthner, Frau Behrmann, Frau von Rittern (beide Jobcenter)

**7.2. Einführung einer Nutzungs- und einer Gebührenordnung für die kommunalen Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen**

**III-S 16/2025**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den als Anlage Nr. 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven und den als Anlage Nr. 2 vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis und beschließt mit zwei Enthaltungen (Frau StV Coordes und Herr StV Teichert) , dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, diese als Ortsgesetze zu beschließen.

**7.3. Anerkennung von 3,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen - Handwerker/Unterstützungskräfte für das Sozialamt**

**III-S 18/2025**

Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs Handwerker (EG 5 TVÖD (Entgeltordnung/VKA)) sowie 2,0 überplanmäßiger Bedarfe Unterstützungskräfte (EG 3 TVÖD (Entgeltordnung/VKA) für das Sozialamt befristet für die Dauer von 2 Jahren bis 31.03.2028 an und empfiehlt mit zwei Enthaltungen (Frau StV Coordes und Herr StV Koch) dem Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen.

**7.4. Verschiedenes**

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

Vorsitzender für den Bereich  
Arbeit

Vorsitzender für den Bereich  
Menschen mit Behinderung

Vorsitzender für die Bereiche  
Soziales,  
Seniorinnen und Senioren  
Migrantinnen und Migranten

Stadtrat Günthner

Stadtrat Parpart

Stadtrat Günthner

Schriftführerin für den Bereich  
Arbeit

Schriftführer für den Bereich  
Menschen mit Behinderung

Schriftführer für die Bereiche  
Soziales,

Kaireit

Müller

Werder

Anlagen

Anlage zu TOP 5.1: Wohnsituation Älterer in Bremerhaven (Sachstandsbericht)

Anlage zu TOP 7.1: Verhinderung von Leistungsmisbrauch in Bremerhaven

ENTWURF

# Wohnsituation Älterer in Bremerhaven

*Erhebung von Bedarfen für barrierefreies Wohnen in  
den Stadtteilen unter Einbeziehung von Senior:innen*

Sachstandsbericht zum Auftrag des  
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren,  
Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung

10.11.2025

## Auftrag

- Erfassung und **Bewertung der Barrierefreiheit** von
  - a) Wohngebäuden und
  - b) öffentlichen Einrichtungenin den Stadtteilen.
- Erhebung der **Bedarfe und Wünsche der Senior:innen** bezüglich barrierefreier Wohnungen und Wohnumgebungen
- **Identifizierung von möglichen Barrieren**, die Senior:innen daran hindern könnten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen
- Untersuchung von **Best Practices und erfolgreichen Modellen** für barrierefreies Wohnen in anderen Städten und Regionen.

Sozialreferat III/1

## Datenlage

**KEINE BHV-Daten zur Barrierefreiheit von Senioren-Wohnraum**

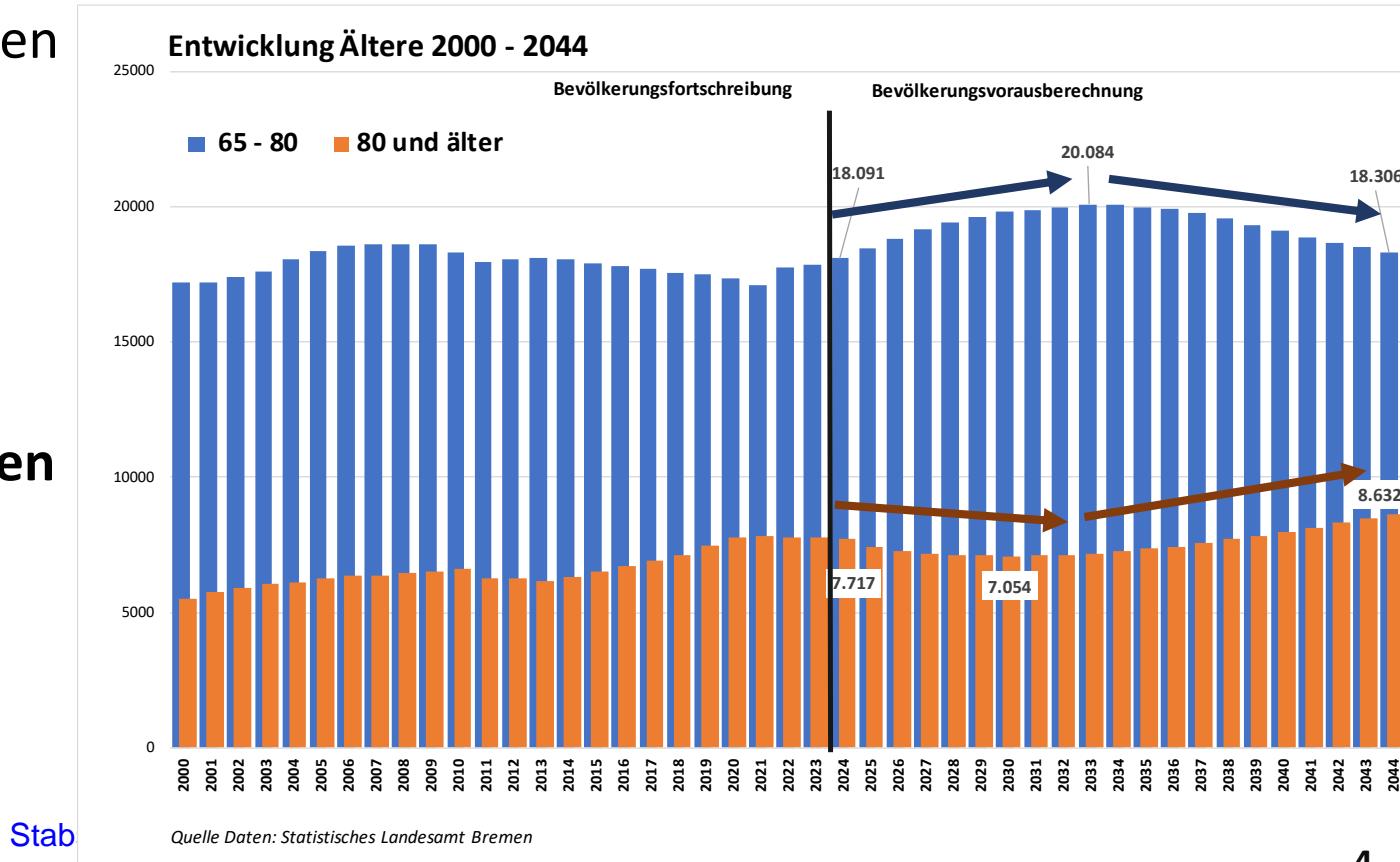
Aber:

- **Zensus 2022** zeigt **Wohnsituation der Seniorenhaushalte**, sogar bis in BHVs Quartiere – aber **keine Angaben zur Barrierefreiheit**
- **Mikrozensus 2022**, Zusatzerhebung Wohnen **Angaben zur Barrierefreiheit** (nicht DIN 18040-2) bei Seniorenhaushalten (D),
- Daten des **Landesbeauftragten** für barrierefreies Bauen stehen bereit (betrifft **Wohnungsneubau**)
- Aktuelle **StaLa-Bevölkerungsvorausberechnung bis 2044**

Sozialreferat III/1

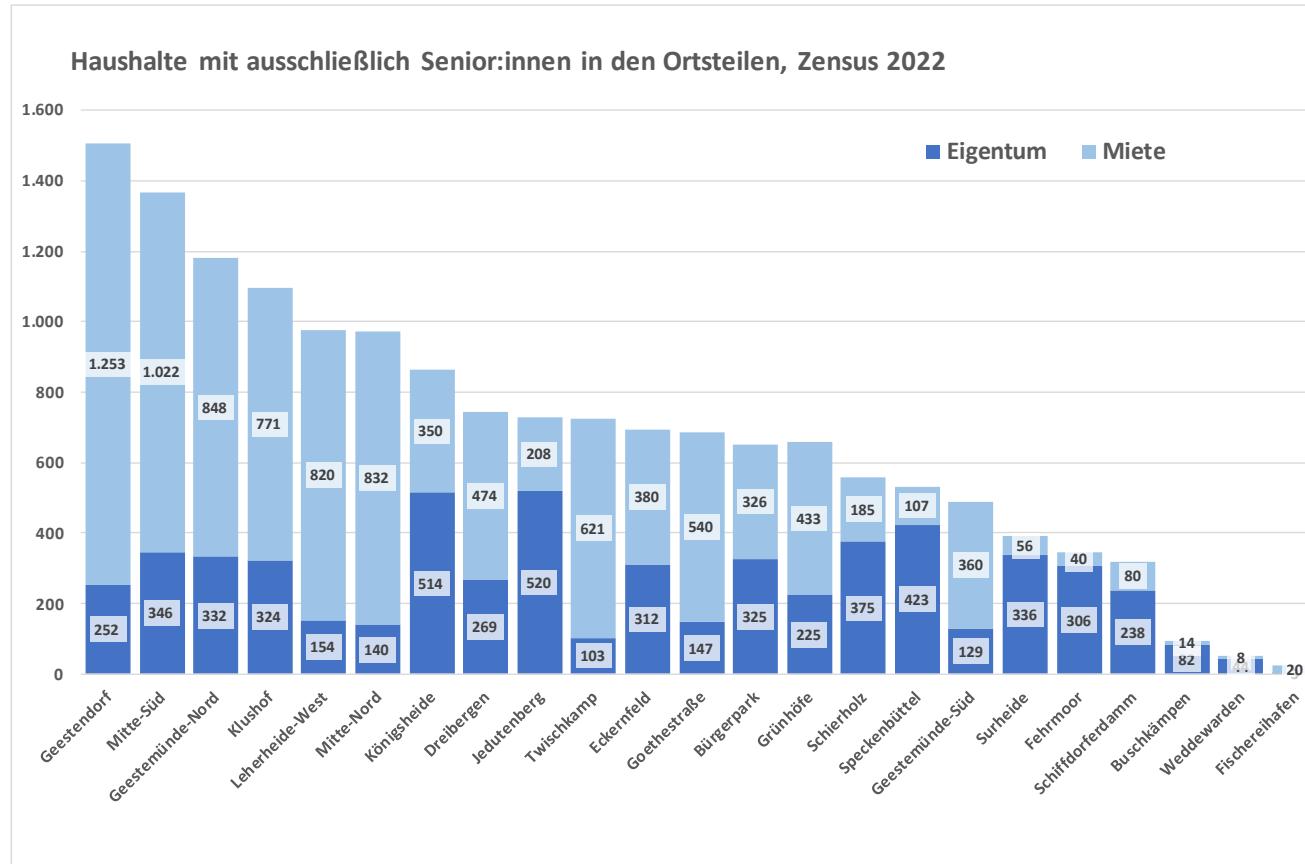
## Bevölkerungsvorausberechnung 2025

- Senior:innen-Anteil steigt **bis 2040 noch leicht an, von 21 % auf ca. 23 %**
- In den nächsten Jahrzehnten sind **keine weiteren exorbitanten Zuwächse bei den Älteren** zu erwarten!



## Sozialreferat III/1

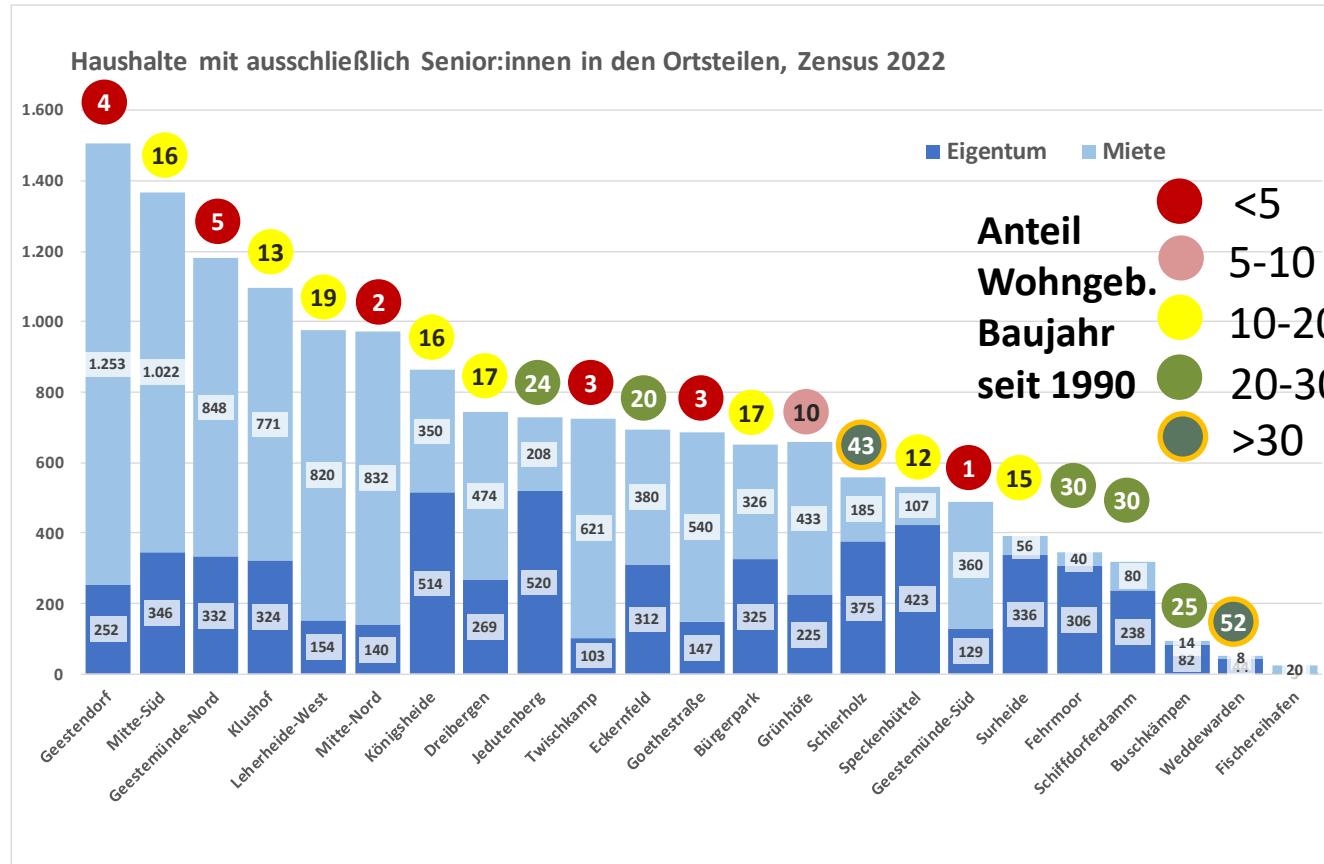
# Zensus 2022

- Zensus-Daten:  
Haushalte  
ausschließlich  
mit Senior:innen  
wohnen  
**überwiegend  
zur Miete (62 %)**
  - Vielfach in  
**zentraler Lage**, also hoher Altbauanteil, vermutlich vielfältige Barrieren  
(mehr als 3/4 aller Mietwohnungen mit Baujahr vor 1970)
  - Aber auch **Eigenheime** sind in der Regel nicht barrierearm
- Haushalte mit ausschließlich Senior:innen in den Ortsteilen, Zensus 2022
- 
- | Ortsteil         | Eigenheim (Blau) | Miete (Hellblau) | Total (Gesamt) |
|------------------|------------------|------------------|----------------|
| Geestendorf      | 252              | 1.253            | 1.505          |
| Mitte-Süd        | 346              | 1.022            | 1.368          |
| Geestemünde-Nord | 332              | 848              | 1.180          |
| Klushof          | 324              | 771              | 1.095          |
| Leherheide-West  | 154              | 820              | 974            |
| Mitte-Nord       | 140              | 832              | 972            |
| Königsheide      | 514              | 350              | 864            |
| Dreibergen       | 269              | 474              | 743            |
| Jedutenberg      | 520              | 208              | 728            |
| Twischkamp       | 103              | 621              | 724            |
| Eckernfeld       | 312              | 380              | 692            |
| Goethestraße     | 147              | 540              | 687            |
| Bürgerpark       | 325              | 326              | 651            |
| Grünhöfe         | 225              | 433              | 658            |
| Schieholz        | 375              | 185              | 560            |
| Speckenbüttel    | 423              | 107              | 530            |
| Geestemünde-Süd  | 129              | 360              | 489            |
| Surheide         | 336              | 56               | 392            |
| Fehmarn          | 306              | 40               | 346            |
| Schiffdorferdamm | 238              | 80               | 318            |
| Buschkämpen      | 14               | 82               | 96             |
| Weddewarden      | 8                | ..               | 8              |
| Fischereihafen   | 20               | ..               | 20             |

## Sozialreferat III/1

# Zensus 2022

- Zensus-Daten:  
Haushalte  
ausschließlich  
mit Senior:innen  
wohnen  
**überwiegend  
zur Miete (62 %)**
  - Vielfach in  
**zentraler Lage**, also hoher Altbauanteil, vermutlich vielfältige Barrieren  
(mehr als 3/4 aller Mietwohnungen mit Baujahr vor 1970)
  - Aber auch **Eigenheime** sind in der Regel nicht barrierearm
- Haushalte mit ausschließlich Senior:innen in den Ortsteilen, Zensus 2022

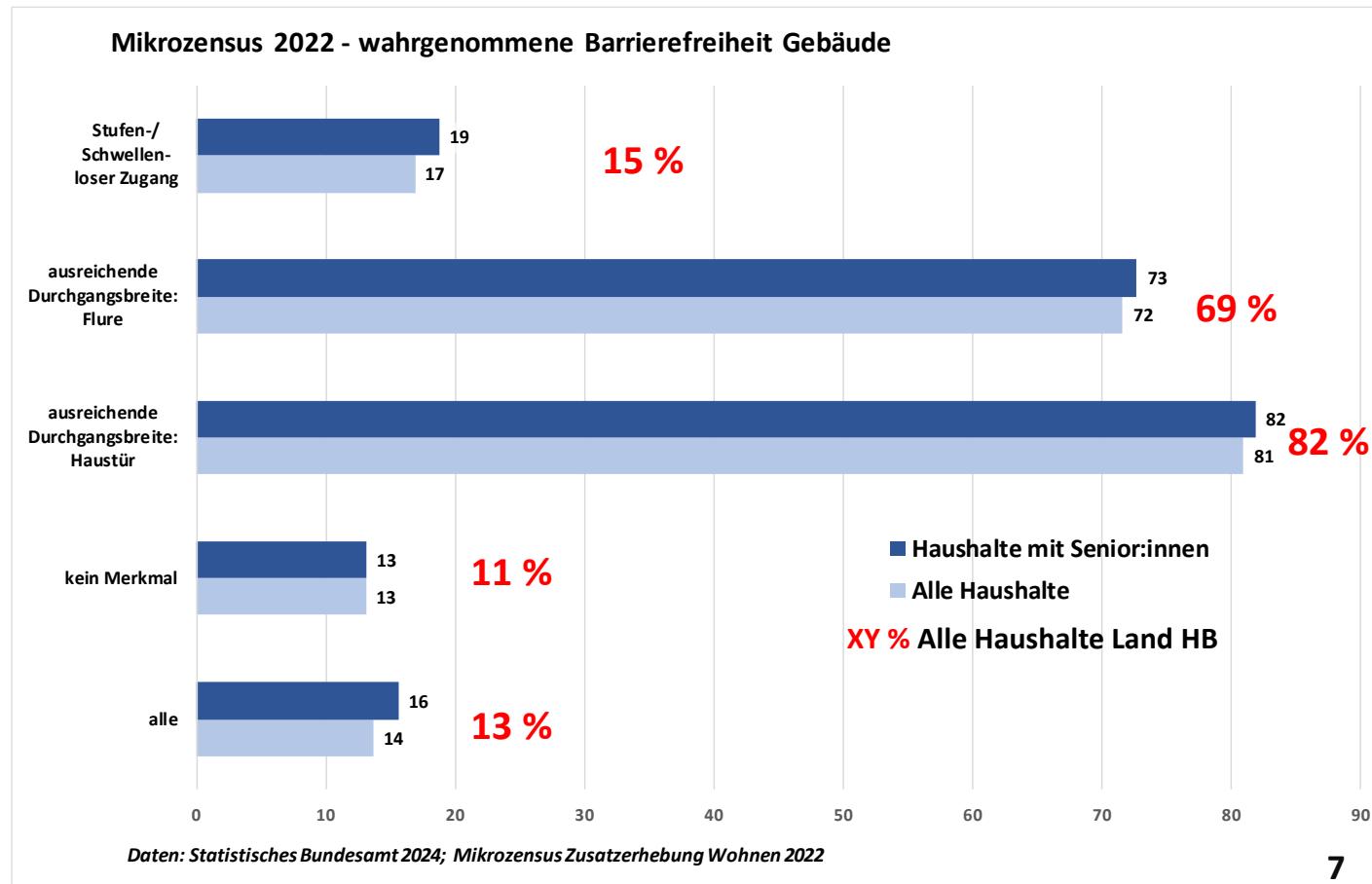


Ortsteil	Eigenheim (Häuser)	Miete (Häuser)	Anteil Baujahr < 1990 (%)
Geestendorf	252	1.253	4
Mitte-Süd	346	1.022	16
Geestemünde-Nord	332	848	5
Klushof	324	771	13
Leherheide-West	154	820	19
Mitte-Nord	140	832	2
Königsheide	514	350	16
Dreibergen	269	474	17
Jedutenberg	520	208	3
Twischkamp	103	621	
Eckernfeld	312	380	20
Goethestraße	147	540	3
Bürgerpark	325	326	17
Grünhöfe	225	433	10
Schieholz	375	185	43
Speckenbüttel	423	107	12
Geestemünde-Süd	129	360	1
Surheide	336	56	15
Fehmarn	306	40	
Schiffdorferdamm	238	80	
Buschkämpen	14	25	52
Weddewarden	82	20	
Fischereihafen		20	

Sozialreferat III/1

# Mikrozensus 2022 (D), Zusatzbefragung Wohnen

Nur etwa jedes sechste Gebäude erfüllt alle wesentlichen Anforderungen an Barrierefreiheit ....



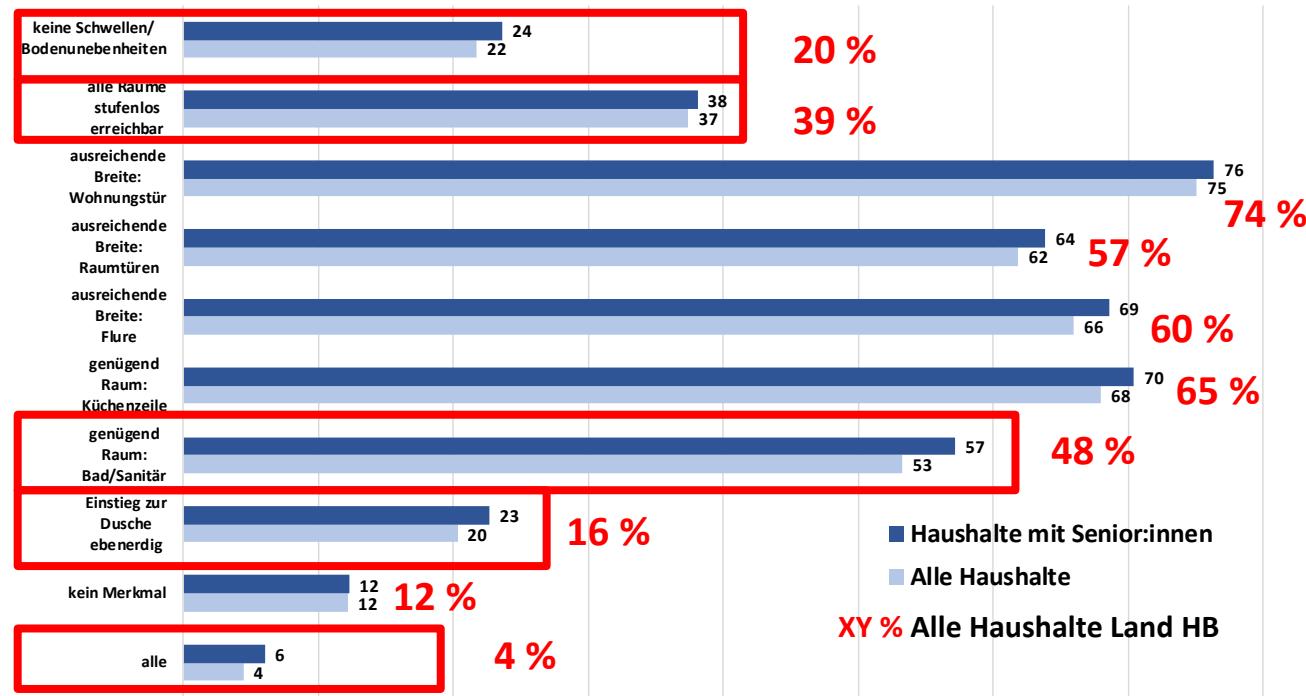
Sozialreferat III/1

# Mikrozensus 2022 (D), Zusatzbefragung Wohnen

... und nur 4 % der Wohnungen erfüllen alle wesentlichen Anforderungen an Barrierefreiheit .... – Senior:innen wohnen kaum komfortabler als der Durchschnitt

**Nur sehr wenige Senior:innen leben in halbwegs barrierefreien Wohnungen!**

Mikrozensus 2022 - wahrgenommene Barrierefreiheit Wohnungen



## Sozialreferat III/1

# Daten Barrierefreiheit NEUER Wohnungen

... werden seit 2024 vom Beauftragen für barrierefreies Wohnen bei SBMS erfasst

### TOP 3 Statistik barrierefreier Wohnungsbau in Bremerhaven (2024)

Wohnungen in Bremerhaven ab 2024										
Ab dem Jahr 2024 ist eine verlässliche Datenerfassung von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen gewährleistet.										
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6	Spalte7	Spalte8	Spalte9	Spalte10	
Jahr	genehmigte Wohnungen	davon barrierefrei	davon R-Wohnungen	fertiggestl. Wohnungen	davon barrierefrei	davon R-Wohnunge	davon gefördert	davon gef. und B/R-Whg.	Förderzusagen Barrierefrei Rollstuhlgerecht	
Bestand*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
2024	209	189	11	154	120	7	10	0B/0R	82/70B/4R	
2025										
2026										
2027										
2028										
2029										
2030										
Summe ab 2024	209	189	11	154	120	7	10	0		

\*Die Anzahl der Bestandswohnungen basiert auf Daten aus dem Zeitraum vor 2024 und ändert sich durch Nachmeldungen.  
\*\*Vorläufige Anzahl

Vorliegende Tabelle basiert auf Daten der unteren Bauaufsichtsbehörde (PROSOZ-Auswertung) und spiegelt nicht die offiziellen Daten des Statistischen Landesamtes Bremen wieder.

**Landesbauordnung  
Bremen hat in  
Deutschland mit die  
strengsten  
Vorgaben für  
barrierefreie und  
R-Wohnungen im  
Neubau!  
„Blaupause für  
andere Länder“**

Sozialreferat III/1

# Daten Barrierefreiheit von BESTANDSwohnungen

Überlegung **pragmatischer Vorgehensweise**,  
nach Bremer Vorbild:

- **Abfrage** bei den größeren **Wohnungsbaugesellschaften** in Bremerhaven
- **Anschriften aus Bremen** kann genutzt werden / Beauftragter SBMS hat Unterstützung angeboten
- **Klärung mit AG Wohnen** / 1. Schritt: STÄWOG

*Komfort hat in Bremen auch die Vermittlung von R-Wohnungen übernommen.*

Sozialreferat III/1

## **Bedarfe und Wünsche der Senior:innen**

Alle bekannten Studien und Erhebungen deuten darauf hin, dass die meisten Menschen so lange wie möglich **selbstbestimmt im vertrauten Umfeld** wohnen möchten, auch bei **Pflege- und Unterstützungsbedarf**.

Konkrete Hinweise für Bremerhaven zum Thema Wohnen / Wohnumfeld ergeben sich u.a.

- aus dem **Zukunftsconcept für Seniorenpolitik (2023)**
- aus den **Beratungen der Präventiven Hausbesuchen - BerTA**

Sozialreferat III/1

## Seniorenkonzept:

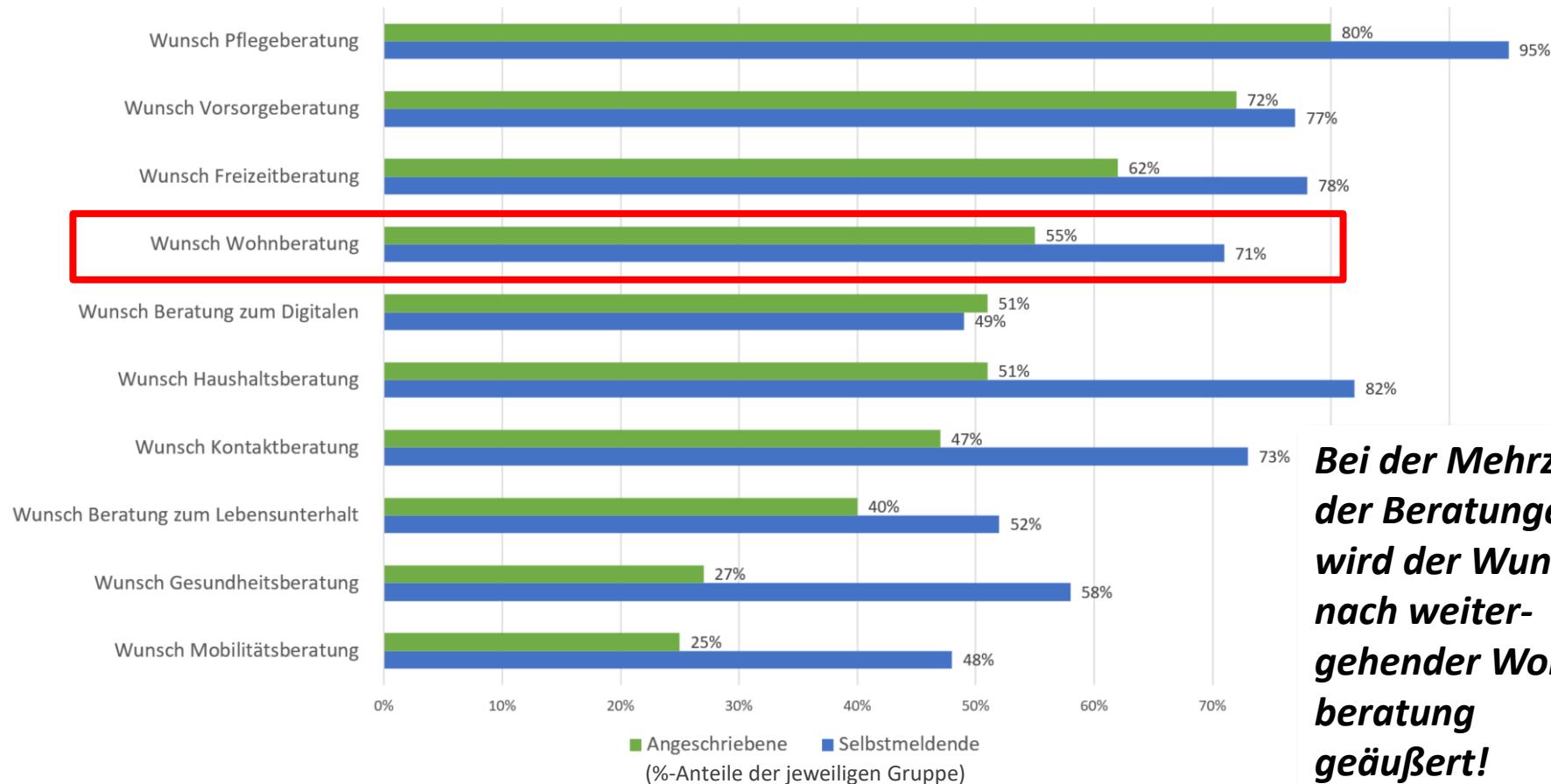
- **Steigender Anpassungsbedarf:** STÄWOG verzeichnet jährlich rund 12 Wohnungsanpassungen – Tendenz steigend (z.B. Badumbauten oder Türschwellenbeseitigung)
- Auch vielfältige Hinweise auf **hohen Anpassungsbedarf** bei privatem Wohneigentum
- **Finanzierungsmöglichkeiten** sind oft vorhanden, doch es braucht **Information und Unterstützung** bei Antragstellung und Umsetzung
- Begleitend besteht Bedarf an (präventiver) **Beratung und Unterstützung** auch für das Wohnumfeld

**Empfehlung** (Schlüsselprojekt im Teilziel 11):

- **Wohnraumberatungsstelle** für Bremerhaven nach dem Vorbild von kom.fort e. V.

## Sozialreferat III/1

### BerTA:



***Bei der Mehrzahl der Beratungen wird der Wunsch nach weitergehender Wohnberatung geäußert!***

Sozialreferat III/1

## BerTA:

- Viele möchten bei Einschränkung in **Wohnung / Wohnumfeld** bleiben
- Vielfach werden **Einschränkungen in Kauf** genommen, weil man **Umfeld** nicht verlassen möchte und/oder die Wohnung **finanziell attraktiv** ist
- Vielfacher Wunsch nach **seniorengerechten, bezahlbaren Wohnungen im Quartier**, gerne auch mehrgenerativ
- **Wohnumfeldverbesserungen:** Maßnahmen / Finanzierung / Anlaufstellen sind **wenig bekannt**
- **Einschränkungen:** Oft durch Treppen / **fehlende Fahrstühle, fehlende Abstellorte** für Hilfsmittel, im Bereich der **Badezimmer** (Dusche / Badewanne) und Türschwellen.

Sozialreferat III/1

## Zwischenfazit

- **Anzahl der Senior:innen(haushalte)** steigt nur noch langsam
- Keine Zweifel, **dass der Bedarf an barrierefreien /-armen Wohnungen bei Weitem nicht gedeckt ist,**  
**dauerhafter Ausbau & Umbau** notwendig (nicht nur für Ältere!)
- Wichtige Akteure sind die **Wohnungsunternehmen** –  
denn weitaus überwiegend wird im Alter zur Miete gewohnt
- Besondere **Handlungsbedarfe in Altbauquartieren**  
**→ Treppen, Schwellen, Badezimmer, ....**
- **Umzug** für viele nur die letzte Option
- **Hoher Unterstützungs- und Beratungsbedarf** Älterer  
beim Thema Wohnen, Möglichkeiten oft nicht bekannt

## Sozialreferat III/1

# Welche Möglichkeiten / Ansätze gibt es bereits?

- Möglichkeiten der **Förderung von Umbau im Bestand** (z.B. KfW, derzeit nur Kredit, oder Pflegekasse (bei Pflegegrad) sowie nachrangig Leistungen nach SGB IX)
- **Niedrigschwellige Beratungsangebote** – z.B. Pflegestützpunkt und BerTA weisen auf Unterstützungsmöglichkeiten hin, in Einzelfällen auch Amt 57
- Weitere vielfältige Initiativen und Informationsmaterialien u.a. der Pflegestützpunkte



**Bad, WC**

- 1 Ein ausreichend breiter Zugang ohne Schwelle ermöglicht es Ihnen, problemlos ins Bad zu gelangen.
- 2 Nach außen schwingende Türen ermöglichen Helfern oder Angehörigen mühelos, gestürzte Personen zu erreichen.
- 3 Eine **bodengleiche** Dusche erleichtert die Nutzung der Duschikabine / des Duschbereiches und reduziert das Stolperrisiko.



- 4 Gut erkennbare, stabile **Handläufe** sorgen für mehr Sicherheit.
  - 5 Eine **Sitzgelegenheit** vor dem Waschbecken, wie z.B. ein Duschhocker in der Dusche erleichtert den Wasch- / Duschvorgang. Ist ratsam, Unterbauten zu entfernen.
  - 6 Eine **individuell angepasste** sowie **Heightgriffe** an der Waschmaschine erleichtern die Nutzung.
  - 7 Ein **Einhebelarmaturen** sind leicht zu bedienen.
  - 8 Ein **höhenverstellbares Waschbecken** individuell anpassen.
  - 9 **Heizkörper** können auch als Sitzgelegenheit genutzt werden.
- Feste Duschabtrennungen sind nicht ausreichend. Die Spritzschutzwand aus beweglichen Duschwänden und Duschvorhängen bestehen.
- Bauen Sie für den Notfall eine **Inaktivitätserkennung** ein.
- Rutschsichere Matten** in Wänden sind unerlässlich.
- Kleine oder **rutschsichere** Fußböden verringern die Gefahr des Stolperns.
- Verstellbare Spiegel** erleichtern die Nutzung.
- Ein **Badewannenlift** oder eine **Badewannenrampe** erleichtert das Ein- und Aussteigen ohne fremde Hilfe.

**pflegestützpunkt**  
Land Bremen

**EIN LEBEN LANG ZU HAUSE WOHNEN**  
Maßnahmen zur Wohnraumanpassung

**Barrierefreies Wohnen in Bremen**

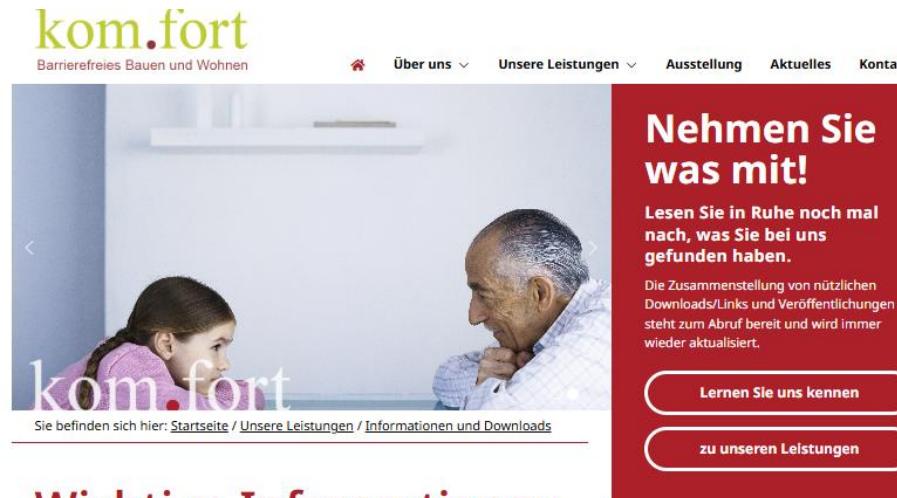
Sozialreferat III/1

# Welche Möglichkeiten / Ansätze gibt es bereits?

**www.kom-fort.de/**

Bremer  
Beratungsstelle  
kom.fort  
hält auch  
umfassendes  
Informations-  
angebot,  
Checklisten usw.  
online vor

Stabsst



## Wichtige Informationen

Wir haben für Sie nachfolgend einige hilfreiche Downloads und weiterführende Links zusammen gestellt

## Checkliste für die eigene Wohnung

Hier können Sie in Gedanken durch die eigenen vier Wände gehen und testen, wie darin ein Alltag im Alter möglich ist.

[Komfort\\_Checklist\\_ist-die-eigene-Wohnung-altersgerecht](#)

[hier Checkliste "ist-die-eigene-Wohnung-altersgerecht" herunterladen](#)

Wichtiger Hinweis: PDF-Datei nicht barrierefrei

Es muss nicht gleich ein großer Umbau sein. Diese Liste enthält kleine Maßnahmen, die Ihre Wohnqualität deutlich steigern.

[Komfort\\_Checklist\\_Kleine-Massnahmen-schnell-und-einfach-umsetzen](#)

[hier Checkliste "Maßnahmen schnell und einfach umsetzen" herunterladen](#)

Wichtiger Hinweis: PDF-Datei nicht barrierefrei

Im Zusammenhang mit dem Niedersachsenbüro wurde eine umfangreiche Liste zu Hilfsmitteln und Alltagshilfen erstellt, die Sie hier einsehen können.

[Komfort\\_Produkte-und-Tipps-für-die-Wohnungsanpassung](#)

[hier PDF-Datei "Produkten und Tipps für die Wohnungsanpassung" herunterladen](#)

Sozialreferat III/1

## Welche Möglichkeiten / Ansätze gibt es bereits?

- **Bundes- / Landesprogramme** wie Wohnbauförderung und Städtebauförderung sollen Barrierereduzierung voranbringen
- **Wohnungsgesellschaften** unterstützen im Rahmen der Möglichkeiten, wenn Wohnraum nicht mehr „passt“ + Webangebot Bremen barrierefrei
- **Fortbildungen für Architekten** zu barrierefreiem Bauen (u.a. durch Amt 57, SBMS)
- **Konkrete Wohnprojekte** wie in Surheide
- **Durch SBMS initiiertes Begleitgremium barrierefreier Wohnungsbau jetzt auf Landesebene,**  
BHV-Beteiligung STÄWOG, Amt 57, Sozialreferat



Sozialreferat III/1

## Ausblick

- → Nach **Insolvenz von kom.fort** – Chance für ein Angebot auf **Landesebene?** (Dependance BHV?) Alternativen?  
Umbau im Bestand ist DIE Schlüsselaufgabe
- Klärung **Umsetzungsmöglichkeiten** Abfrage im Bestand – machen die Wohnungsunternehmen (**AG Wohnen**) mit, wer kann koordinieren?
- Fachliche **Abstimmung** im Magistrat (u.a. 57, 61)
- Lässt sich eine **bedarfsgerechte Vermittlung** von barrierefreien und R-Wohnungen (besser) koordinieren (Beispiel kom.fort)
- **Recherche Best Practice** und **erfolgreiche Modelle** (Beispielkommunen) unterstützt durch SBMS
- **Zugänge zu den Senior:innen** (z.B. Seniorentreffp., Pflegestützpunkt, Heidjer Hilfe, BerTA ...) weiter für Sensibilisierung / Beratung nutzen
- Schrittweise Umsetzung **Zukunftsconcept Seniorenpolitik**

# Verhinderung von Leistungsmisbrauch in Bremerhaven



*Seestadt Bremerhaven*

N. von Rittern  
Geschäftsführerin  
K. Behrmann  
Fachexpertin zur Verhinderung von Leistungsmisbrauch

# Worum geht es eigentlich?

Die bundesweite [Jahresbilanz für 2024](#) zeigt erneut, wie wichtig die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist. Die 300 gemeinsamen Einrichtungen gaben 6904 Fälle wegen des Verdachts auf Straftaten an die Staatsanwaltschaften ab, gegenüber 6328 Abgaben in 2023.  
Quelle: *Jahresbilanz Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II BA 01.2025*

- Mehrheitlich Daleb Fälle (Überzahlung wegen nicht gemeldeter Erwerbstätigkeit, Abgabe an FKS)
- Leistungsbetrug in übrigen Fällen, also die Strafanzeigen, überwiegend im Bereich Betrug §263 StGB, sowie Urkundenfälschung §267 StGB, Gesundheitszeugnisse §277StGB
- Verschweigen von sonstigem Einkommen, Zuzug in BG nicht mitgeteilt, ungenehmigte OAW
- Erschleichung von Förderleistungen, gefälschte Mietverträge
- Vermieter und Mieter machen gemeinsame Sache
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer machen gemeinsame Sache
- Lokale Rahmenbedingungen:
- Verfügbarer Wohnraum (Schrottimmobilien)
- plausible Beschäftigungsmöglichkeiten
- (Gerüstbau, Korrosionsschutz, Hafen, Glasfaserausbau)

# Aktuelle Erkenntnisse zu sog. Clankriminalität

## Clankriminalität: ethnisch abgeschotteter Subkulturen

Verfestigte familiäre Strukturen, die das Jobcenter als Geldquelle nutzen und hierfür kriminell agieren (gefälschte Dokumenten, verschleierte, multiple Identitäten, Vermögensverschiebungen, ständige OAW etc.) und bei genauer Prüfung keinen Anspruch haben.

- <https://www.bundestag.de/resource/blob/908518/412cc0358be577396f964ebeaecd9f7/WD-7-058-22-pdf.pdf>  
(Umfassende Definition zu Clankriminalität)

# Aktuelle Erkenntnisse zu Organisierter Kriminalität

**Organisierte Kriminalität: Schaffung von Strukturen, gerade um Leistungen beim Jobcenter zu beziehen, obwohl kein Anspruch besteht.**

**Fokus: EU Bürger mit Arbeitsverträgen zur Herstellung der Anspruchsvoraussetzung „Arbeitnehmer – Status“**

## **Maßnahmen Jobcenter:**

- Antragsservices (Ein Team zur Sicherstellung der Vereinheitlichung der Prüfung)
- Auffälligkeiten (gleichartige Anträge, gleiche Schriften) fallen schneller auf, werden zentral an 636 Leistungsmisbrauch gemeldet
- Fachexperte Leistungsmisbrauch, Mitteilung von Auffälligkeiten von allen Teams
- Digitalisierte Abfragen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Mitteilung von Steuerstraftaten an Finanzbehörden (Geldwäsche) gem. §116 AO
- Mitteilung von Arbeitsverträgen ohne Anmeldung zur Sozialversicherung an FKS (Zoll)

# Rahmenbedingungen heute

## Wie sich Jobcenter Bremerhaven robust aufgestellt hat:

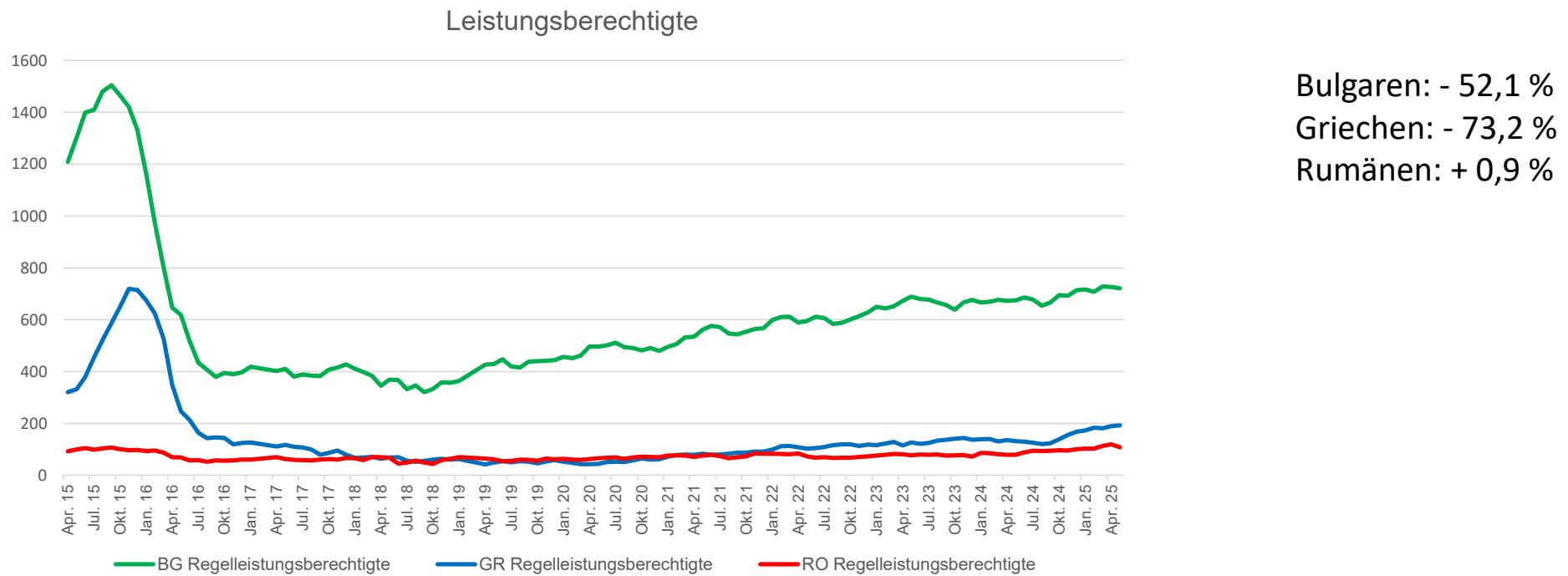
- Spezialisierte Mitarbeitende bearbeiten Anträge, strenge einheitliche Prüfung
- Nutzung Telefondolmetscher, Beratung ohne „Begleiter“ möglich
- Hinweis an Kunden, dass Antragstellung und Beratungen kostenlos sind (Wartezeitenbildschirm, Flyer)
- EU – Bürger Information und Belehrung wird unterschrieben zur Akte genommen
- In jedem Team SpezialistInnen für das Thema EU-Bürger mit zwei-monatlichem Austausch
- Arbeitskreis Leistungsmisbrauch, alle 2 Monate (behördenübergreifend)
- Jährliche Tour vom Team OWI / Leistungsmisbrauch durch alle Teams
- MA werden zu Hauptverhandlungen vorm Strafgericht mitgenommen

# Reformvorhaben

## geplante Veränderungen in der Neuen Grundsicherung

- Umbenennung in Grundsicherung
- Verstärkte Sanktionsmöglichkeiten
- Verstärkte Mitwirkungspflichten
- Karenzzeit bei Vermögen wird gestrichen
- Gezielter Datenaustausch mit Zoll
- FKS wird zur „kleinen Staatsanwaltschaft“ weiterentwickelt
- Zoll soll mehr digital gestützte Auswertungsmöglichkeiten bekommen
- Weitere Veränderungen für Jobcenter: ...
- Einführung von zentralen Einheiten zur Bekämpfung Leistungsmissbrauch (ggf. analog zur suL/Familienkassen)

# Entwicklung der Leistungsberechtigten nach Staatsangehörigkeit April 2015 bis April 2025



Quelle: Statistikservice der BA

# Vergleich der Städte Bremerhaven und Duisburg

Anteil Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeit an Einwohnern

	Bremerhaven	RLB	Einwohner	Duisburg	RLB	Einwohner
<b>Insgesamt</b>	16,1%	19.237	119.504	14,0%	71.034	507.876
Deutschland	11,9%	10.982	92.409	9,2%	34.821	378.647
Ausland	30,5%	8.255	27.095	28,0%	36.213	129.229
Bulgarien	27,0%	721	2.671	48,8%	7.955	16.317
Griechenland	35,3%	193	547	23,2%	521	2.245
Rumänien	7,3%	108	1.470	30,7%	3.048	9.930

- im Verhältnis weniger Bulgaren in BHV im Leistungsbezug (27 % ggü. 48,8 %)
- Im Verhältnis mehr Griechen in BHV im Leistungsbezug (35,3 % ggü. 23,2 %)
- Im Verhältnis weniger Rumänen in BHV im Leistungsbezug (7,3 % ggü. 30,7 %)

Datenstand RLB = Regelleistungsberechtigte Stand Mai 2025, Einwohner BHV Sept. 2025, DU September 2024!

Quelle Einwohner BHV: Amt 91

Quelle RLB BHV: Statistikservice der BA

Quelle Einwohner Duisburg: Homepage Stadt Duisburg

# Weiterführende Hinweise

- [www.jobcenter-bremerhaven.de](http://www.jobcenter-bremerhaven.de)
- <https://statistik.arbeitsagentur.de>
- [www.servicestelle-gegen-zwangarbeit.de](http://www.servicestelle-gegen-zwangarbeit.de)
- [www.moba-beratung.de](http://www.moba-beratung.de)
- [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Zoll/FKS/finanzkontrolle-schwarzarbeit.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Zoll/FKS/finanzkontrolle-schwarzarbeit.html)
- Veränderungen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz BT-Drs. 21/1930 (01.10.2025)
- Veränderungen Grundsicherung BT Drs (Kabinettsbeschluss 09.10.25 – auf Drs. Wird gewartet)
- Antrag NRW zur Bekämpfung Sozialleistungsbetrug BR Drs. 527/25 (7.10.2025)
- Bremische Bürgerschaft Kleine Anfrage Drs. 21/1362 (23.09.2025)



**Ihre Fragen**

**Vorlage Nr. III-A 1/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2025**

**A Problem**

Mit Beschluss vom 04.12.2023 hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung auf Basis arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2024 und 2025 die Umsetzung von verschiedenen Förderprogrammen beschlossen und das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalts- und verwaltungsmäßigen Umsetzung beauftragt (vergl. Vorlage I-A-10/2023).

Gegenstand und Zielsetzung der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister – gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 - ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, arbeitsmarktrelevante und zukunftsorientierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die dazu geeignet sind, die Anforderungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zielgruppengerecht und möglichst schnell zu bedienen und adäquate Lösungsansätze zu bieten. Durch die geförderten Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche (Re-)Integration der (Langzeit-)Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht, stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt sowie Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung gefördert werden.

Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltssordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Als förderfähige Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinie können anerkannt werden:

- Anteilige Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und tariflich vereinbarte Zusatzversorgungen) zuzüglich anteiliger Sach- und Verwaltungskosten
- Anteilige Miet- und Raumkosten
- Honorare
- Sachkosten (z.B. für Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit)

- Beständigkeitszulagen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen ist der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung zu unterrichten.

## B Lösung

Auf Basis der oben genannten Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister – gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 – hat das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik in 2025 folgende Projekte und Arbeitsmarktdienstleister gefördert:

Dienstleister	Projekt	Laufzeit	Bewilligungssumme 2025 in €
afz	Perspektive KiTa	1.1.2025-31.12.2025	54.430,00
afz	Vernetzung und Stadtteilentwicklung in Lehe, Grünhöfe und Leherheide	1.1.2025-31.12.2025	120.697,50
afz	Koordinierungsaufgaben in der "theo"	1.1.2025-31.12.2025	91.603,75
afz	Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Beratung)	1.1.2025-31.12.2025	227.667,50
afz	„Job-Mobil“	1.1.2025-31.12.2025	74.290,00
afz	"BeA" Berufliche Aktivierung von Frauen mit Migrationshintergrund	01.01.2025-31.12.2025	92.850,00
afz	Quartiersmeistereien Lehe und Alte Bürger	01.01.2025-31.12.2025	402.200,00
Arbeit und Leben e.V.	Institutionelle Förderung (Personalkosten)	01.01.2025-31.12.2025	73.080,00
faden	Landschafts- und Wohnumfeldpflege Lehe	01.01.2025-31.12.2025	32.204,47
faden	"Frisch und Grün"	01.01.2025-31.12.2025	38.364,98
faden	Kompass - Gewährung einer Beständigkeitszulage	01.01.2025-31.12.2025	26.429,76
BBU	Beratungsangebot Geestemünde	01.01.2025-31.12.2025	62.308,04
BBU	Task Force „Maritim“	01.01.2025-31.12.2025	119.930,00
Förderwerk	Institutionelle Förderung (Personalkosten)	01.01.2025-31.12.2025	63.000,00

Neben den Allgemeinen Fördergrundsätzen zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister gibt es zwei weitere Richtlinien, auf deren Basis Zuwendungen an Arbeitsmarktpolitische Dienstleister vergeben werden:

Richtlinie	Dienstleister	Fördersumme 2025 in €
Richtlinie zur Gewährung von Personalkostenzuwendungen für Anleitungs-/Regiekräfte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern- 2024 - 2025	BBU Faden gGmbH	242.199,02 239.506,39
Richtlinie zur Gewährung von Personal- und Sachkosten bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern im Rahmen des Sonderprogramms ,Task Force – Schönes Bremerhaven' 2024 -2025	BBU Faden gGmbH	66.574,86 73.173,65

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Keine.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG**

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem BremlFG geeignet. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Dezernenten

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den Bericht über die im Rahmen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister geförderten Projekte 2025 zur Kenntnis.

Martin Günthner  
Stadtrat

**Vorlage Nr. III-A 2/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

**Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für eine 0,82 Stelle "Beauftragte/r für Social Media" in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik**

**A Problem**

Die Jugendberufsagentur Bremen & Bremerhaven (JBA) präsentiert sich seit 2021 auch über einen gemeinsamen Instagram-Kanal. Unter @jba\_zukunftklarmachen sollen die ganzheitlichen Beratungsstrukturen noch besser an die Zielgruppe herangetragen werden. Der Content (Inhalt) berücksichtigt alle Standorte aus Bremen und Bremerhaven. Der Social-Media-Kanal ist angelehnt an die Marketingstrategie der JBA Website ([www.jugendberufsagentur-bremen.de](http://www.jugendberufsagentur-bremen.de)) und arbeitet mit diversen Hashtags, die auf wiederkehrende Kategorien verweisen: Unter #läuftbeidir wird über Erfolgsgeschichten von JBA-Teilnehmenden berichtet. Weitere Hashtags sind #dagehtwas, der für Veranstaltungen und Events genutzt wird und #ganznahdran, worüber Einblicke in den Arbeitsalltag der JBA und in Themen der Jugendhilfe und der Aufsuchenden Beratung gewährt werden.

Junge Menschen sollen aufgefordert werden, sich bei der JBA zu melden, um somit von den Angeboten profitieren zu können. Hierfür wurde eine 1,0 VZÄ Referentenstelle in Bremen eingerichtet, in Bremerhaven eine Stelle 0,82 VZÄ (32 Stunden/Woche).

Im Jahr 2025 wurde die Strategie um einen TikTok-Kanal erweitert. Die konzeptionelle Erstellung sowie die Pflege des Kanals wurde und wird durch die derzeitigen Beauftragten für Social Media aus Bremen und Bremerhaven zusätzlich geleistet. Für die Umsetzung der Strategie speziell in Bremerhaven ist es notwendig, standortbezogene Inhalte zu erstellen und aufzubereiten. Insbesondere wird darauf hingearbeitet, dass alle Möglichkeiten der Ansprache junger Menschen im Bereich Social Media ausgeschöpft werden, damit die Zielgruppe noch mehr an die Angebote der JBA herangeführt wird. Um jedoch regelmäßig gut aufbereitete Inhalte liefern zu können und alle Partner:innen der JBA dauerhaft mit ihren Angeboten zu präsentieren, ist die Fortführung der Stelle in Bremerhaven notwendig.

Zurzeit ist die Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs (0,82 VZÄ, EG 9c TVÖD VKA) bis zum 30.06.2026 befristet. Um junge Menschen weiter regelmäßig mit gut aufbereiteten Inhalten zielgruppengerecht anzusprechen und den Angeboten der Partner:innen der Jugendberufsagentur zuzuführen, ist eine Verlängerung des anerkannten überplanmäßigen Bedarfs notwendig. Die Erstattung der Personalkosten wurde von der Senatorin für Arbeit, Jugend, Soziales und Integration bis zum 31.12.2026 zugesagt. Eine Kostenerstattung durch das Land Bremen über den 31.12.2026 hinaus wird angestrebt.

## **B Lösung**

Durch die Verlängerung des anerkannten Bedarfs der vollständig durch Landesmittel geförderten 0,82 Personalstelle (32 Std./Woche) für eine:n Beauftragte:n für Social Media in der Jugendberufsagentur Bremerhaven können junge Menschen zielgruppengerecht angeprochen und den Angeboten der Partner:innen der Jugendberufsagentur zugeführt werden.

Die vollständige Finanzierung der Personalkosten ist seitens des Landes Bremen bis zum 31.12.2026 zugesichert. Eine darüberhinausgehende Kostenerstattung durch das Land Bremen wird angestrebt. Die Stellenbeschreibung ist beigefügt.

## **C Alternativen**

Die Stelle „Social Media Beauftragte:r für die Jugendberufsagentur“ wird nach Fristende zum 30.06.2026 nicht fortgeführt. Der Instagram-Kanal sowie der TikTok-Kanal werden für die Stadt Bremerhaven nicht fortgeführt. Beide Kanäle beschränken sich dann nur noch auf Inhalte für Bremen-Stadt. Bremerhavener Belange werden nicht mehr wahrgenommen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Kosten für die Personalstelle (0,82 VZÄ, EG 9c TVÖD VKA) werden zunächst bis zum 31.12.2026 vollständig durch Mittel des Landes finanziert. Eine weitere Verlängerung der Kostenerstattung durch das Land wird angestrebt.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie eine besondere Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen.

Die besonderen Belange von Frauen sind insofern betroffen, als dass mit dem Angebot ebenfalls junge Frauen erreicht werden.

Die besonderen Belange von Zugewanderten sind nicht betroffen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Die Mitbestimmungsgremien sind zu beteiligen.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG**

Eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Dezernenten. Die Veröffentlichung nach dem BremlFG wird gewährleistet.

## **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs einer 0,82 Personalstelle „Beauftragte:r für Social Media in der JBA Bremerhaven“ im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu und empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung.

Martin Günthner  
Stadtrat

### Vorlage Nr. III-A 3/2026

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

### Verlängerung der Anerkennung eines befristeten Stellenbedarfs für die "Projektleitung BIWAQ" im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

#### A Problem

Am 26.08.2025 hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschlossen, das im Rahmen des Bundes-ESF-Programms 'Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ' umgesetzte Projekt „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“ bei erfolgreicher Antragstellung vom 01.07.2026 bis zum 30.09.2028 fortzusetzen (vgl. III-A 6/2025). Der Antrag für eine Fortführung des BIWAQ-Projektes ab Juli 2026 wurde am 11.09.2025 fristgerecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingereicht. Der Antrag befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung durch die bewilligende Stelle. Im Falle einer Bewilligung, die aufgrund der Erfüllung der bisherigen Zielzahlen in Aussicht gestellt wurde, wird das Projekt vom 01.07.2026 bis zum 30.09.2028 verlängert. Eine Zusage gilt als wahrscheinlich und wird erwartet.

Für die Administration und Koordinierung des BIWAQ-Projekts ist eine Projektleitung erforderlich. Die Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs für die Projektleitungsstelle ist aktuell bis zum 30.06.2026 befristet. Um das BIWAQ-Projekt bei erfolgreicher Antragstellung fortzusetzen, ist die Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs der BIWAQ-Projektleitungsstelle bis zum 30.09.2028 zu verlängern.

#### B Lösung

Vorbehaltlich der Bewilligung des Verlängerungsantrages wird für die Leitung des Projekts „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“ die Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs der Stelle „Projektleitung BIWAQ“ (1,0 VÄ, TVöD VKA, EG 13) bis zum 30.09.2028 verlängert.

35 Std./Woche (89,74 %) sind dabei für die Projektleitung BIWAQ vorgesehen. Von den Personalkosten sind 10% als Eigenanteil zu tragen. Ein entsprechender Beschluss hierüber wurde bereits gefasst (vgl. III-A 6/2025). 4 Wochenstunden sind für die Mitwirkung in Landes-ESF-finanzierten Projekten in Amt 83 geplant und werden aus entsprechenden Mitteln des Landes finanziert.

#### C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können. Als Antragstellender ist die Kommune verpflichtet, die Projektleitung für das Gesamtvorhaben sicherzustellen.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Stelle ‚Projektleitung BIWAQ‘ ist fast vollständig drittmitfinanziert. 4 Wochenstunden werden über Landes-ESF-Projekte refinanziert. 35 Wochenstunden über das Bundes-ESF-Programm BIWAQ. Der dabei erforderliche kommunale Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 % der jährlichen Ausgaben ist aus Haushaltssmitteln des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu übernehmen. Ein entsprechender Beschluss hierüber wurde bereits gefasst (III-A 6/2025).

Das Projekt wird im Stadtteil Lehe durchgeführt. Insofern gibt es eine besondere Betroffenheit des Stadtteils. Der Zugang zum Programm ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sind insofern betroffen, als dass sie eine besondere Zielgruppe des Projekts darstellen. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Die Mitbestimmungsgremien sind zu beteiligen.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist nach BremIFG zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt bei Bedarf durch den Dezernenten.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt vorbehaltlich der Bewilligung des Verlängerungsantrages der Verlängerung der Anerkennung des überplanmäßigen Bedarfs für 1,0 Stelle ‚Projektleitung BIWAQ‘ bis zum 30.09.2028 zu und empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung.

Martin Günthner  
Stadtrat

**Vorlage Nr. III-S 4/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025**

**A Problem**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven berichtete in der Vergangenheit der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die Situation von Geflüchteten in Bremerhaven, zuletzt in Form des „Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven“, der auf Daten der Dezernate III und IV basiert.

Mit Beschluss „V+G/VGB 4/2025“ beschloss der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 04.03.2025, dass der „Sachstandsbericht Geflüchtete und unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA)“ mit sofortiger Wirkung zu Beginn eines jeden Jahres im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung, im Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie im Jugendhilfeausschuss beraten wird. Eine Befassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nicht mehr vorgesehen.

**B Lösung**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den „Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025“ zur Kenntnis.

**C Alternativen**

Keine.

**D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Keine.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Sozialamt, Amt für Jugend, Familien und Frauen; Schulamt

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den „Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025“ zur Kenntnis.

Günthner  
Stadtrat

Anlage: Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven 2025

SEESTADT BREMERHAVEN



**Sachstandsbericht des Magistrats zur  
Situation von Geflüchteten in  
Bremerhaven**

Für das Jahr 2025  
Dezernate IV und III

Stand: 31.12.2025



## **Sachstandsbericht**

### **Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten aus unterschiedlichen Herkunftsländern durch den Magistrat (Stand 31.12.2025)**

#### **1. Geflüchtete in Übergangsunterbringung und Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Am 31.12.2025 befanden sich in Bremerhaven 862 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen lag bei 41,99 % der geflüchteten Leistungsberechtigten (149 Kinder bis 6 Jahren, 213 junge Menschen von 7 bis 17 Jahre).

Für das Jahr 2025 (Stand 31.12.2025) verzeichnete Bremerhaven 198 Zugänge durch Zuweisung aus Bremen.

Im Rahmen der Übergangsunterbringung wurden am 31.12.2025 889 Geflüchtete betreut. Die Übergangsunterbringung in Bremerhaven setzte sich aus zwei Gemeinschaftsunterkünften, zwei Verbundwohnstandorten und 201 dezentralen Wohnungen im Stadtgebiet zusammen.

Die hiesige Rückkehrberatungsstelle der IOM in Bremerhaven hat im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 insgesamt 133 Beratungen durchgeführt. Dabei konnten 81 Personen in ihrer Entscheidungsfindung bezüglich einer möglichen freiwilligen Rückkehr unterstützt werden. Vor allem Personen aus Syrien (26), Russland (25), Türkei (9) und Nordmazedonien (7) suchten die unabhängige Beratungsstelle auf.

Von Januar bis Dezember 2025 sind 25 Personen in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt: Nordmazedonien (11), Nigeria (1), Irak (1), Türkei (5), Serbien (4), Russland (3).

#### **2. Herkunftsländer der Leistungsberechtigten nach AsylbLG, Abschiebungen und Ausreisen**

Die vom Sozialamt betreuten Geflüchteten kamen zum Stichtag 31.12.2025 aus 31 Nationen. Am 31.12.2025 lag die Zahl der im Asylbewerberleistungsbezug befindlichen Personen der sieben Hauptherkunftsländer bei jeweils:

Russische Föderation	225 Personen,
Syrien	144 Personen,
Türkei	137 Personen,
Ägypten	42 Personen,
Serbien	33 Personen,
Nordmazedonien	32 Personen
Albanien	29 Personen.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 drei Abschiebungen in Bremerhaven durchgeführt.

#### **3. Integrationszentrum**

Da die Förderperiode für die Rückkehrberatung zum 31.12.2025 endete, wurde von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im vergangenen Jahr eine neue Ausschreibung vorgenommen. Den Zuschlag für die nächste Förderperiode hat die AWO Rückkehrberatung Bremen erhalten. IOM hat damit seine Tätigkeit im Integrationszentrum beendet. Die

AWO Rückkehrberatung wird die Beratung zukünftig einmal wöchentlich im Integrationszentrum fortsetzen.

Das afz Bremerhaven hat mit dem Projekt „Sprungbrett Integration“ ein Beratungsangebot an zwei Tagen wöchentlich im Integrationszentrum aufgenommen. Drittstaatenangehörige, die aus der kommunalen Unterbringung und Sozialbetreuung ausscheiden, finden hier ein sich anschließendes Angebot und individuelle Beratung, um den Integrationsprozess fortzusetzen.

Bis zum 31.12.2025 wurde ein Erstorientierungskurs durch das PädZ e.V. durchgeführt.

Aktuelle werden folgende Beratungsangebote im Integrationszentrum vorgehalten:

- AWO Migrationsberatung für Erwachsene, ständiges Angebot
- AWO Rückkehrberatung, einmal wöchentlich
- AWO Bremen, Beratung zum Asylverfahren, einmal monatlich
- Jugendberufsagentur – Beratung zu Sprache, Ausbildung, Beruf für junge Geflüchtete, einmal wöchentlich
- Flüchtlinge für Flüchtlinge e.V., ehrenamtlich Beratung für geflüchtete Menschen, einmal wöchentlich.
- Afz - Projekt „Sprungbrett Integration“, zwei Tage pro Woche.

#### **4. Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien**

In der Abteilung Kinderförderung werden ukrainische Eltern (-teile) über Betreuungsmöglichkeiten beraten und bei der Beantragung auf Kindertagesbetreuung begleitet. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung und Förderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung erstreckt sich auf aus der Ukraine stammende Kinder, die sich aufgrund des Krieges gegen die Ukraine in Bremerhaven aufhalten. Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der betreuten Kinder weiter angestiegen. Es befanden sich 95 Kinder (14 U3, 81 Ü3) im System der Kindertagesbetreuung.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gab es am Stichtag 31.12.2025 insgesamt 18 Fälle bei geflüchteten Kindern, Jugendlichen und/oder deren Familien, die im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen beraten bzw. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung betreut und begleitet wurden.

In der aufsuchenden Arbeit gibt es weiterhin Kontakte zu geflüchteten jungen Menschen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an den Angeboten der Jugendfreizeiteinrichtungen und der Jugendverbände teil. Ebenso finden in einzelnen Jugendeinrichtungen die Willkommensklassen statt. Darüber hinaus nehmen geflüchtete Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten, Zeltlager und Ferienangeboten teil.

Im Berichtszeitraum konnte das Angebot der Sprachmittler:innen-Agentur der AWO Sozialdienste GmbH Bremerhaven nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot wurde von Seiten des Amtes zum 31.07.2025 gekündigt. Die AWO hat daraufhin das Angebot Anfang Dezember 2024 eingestellt. Verschiedene Abteilungen im Amt für Jugend, Familie nutzten auch im Jahr 2025 einen Online Dolmetscher Dienst, der es ermöglicht sowohl telefonische als auch digitale videobasierte Online-Gespräche mit den Familien, Eltern und jungen Menschen zu führen. Darüber hinaus sind digitale zertifizierte Übersetzungs-Tools im Einsatz.

Die Einstellung des Angebots der Sprachmittler:innen-Agentur der AWO Sozialdienste GmbH Bremerhaven betrifft auch den Schulbereich. In besonderen Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei zu erwartenden Konfliktgesprächen, Gesprächen zu sonderpädagogischen Förderbedarfen oder bei der Überweisung in eine schulersetzende Maßnahme, besteht für die Schulen jedoch die Möglichkeit, die Finanzierung eines Übersetzers im Schulamt zu beantragen.

Darüber hinaus können die Schulen professionelle Übersetzungsgeräte anschaffen, um Sprachbarrieren zu überwinden. Zudem verfügen die schulischen iPads über eine Übersetzungssoftware, die zur Erleichterung der Kommunikation genutzt werden kann.

In den Familienzentren werden weiterhin Angebote für junge Familien vorgehalten, die auch von Geflüchteten regelmäßig wahrgenommen werden. Diese Besucher:innen bringen sich hier inhaltlich gut ein. Die selbstorganisierte Gruppe geflüchteter ukrainischer Frauen trifft sich in unregelmäßigen Abständen im Familienzentrum Geibelstraße.

Das Kursangebot „Mama lernt Deutsch (Papa auch)“ wurde zum 31.12.2024 aufgrund der auslaufenden Förderung durch ESF-Mittel des Landes Bremen eingestellt.

## **5. Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA)**

Mit Inkraftsetzung des Bremischen Landesaufnahmegesetzes zum 1.4.2023 wurde eine Aufnahmefrage der Kommunen Bremen und Bremerhaven innerhalb des Landes geregelt. Dabei sieht die Quotenregelung vor, dass 20% aller neuankommenden UmAs in der Zuständigkeit des Jugendamtes Bremerhaven und 80% aller neuankommenden umAs in der Zuständigkeit des Jugendamtes Bremen liegen. Diese Gesetzgebung erfordert eine tägliche Quotenermittlung durch die Landeskoordination und eine tägliche Meldung der Jugendämter an die Landeskoordination.

Die Fachstelle umA/Flüchtlingsangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Frauen ist im Sachgebiet Kinderschutzteam verortet. Dort werden die Verfahren durchgeführt und die o.g. Hilfen zur Erziehung verantwortet und gesteuert.

Die Fachstelle umA/Flüchtlingsangelegenheiten verfügt über 2,0 VzÄ, von denen seit April 2025 lediglich 0,77 VzÄ besetzt sind. Für 2026 ist eine weitere Besetzung um 1,0 VzÄ auf insgesamt 1,77 VzÄ geplant.

Die vom Deutschen Roten Kreuz Bremerhaven im Auftrag des Amtes für Jugend, Familie und Frauen betriebene Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat ihre Kapazität zum 01.07.2025 von 40 auf 30 Plätze reduziert. Eine weitere Reduzierung auf 20 Plätze ist zum 01.07.2026 geplant. Seit November 2025 werden in der Einrichtung auch weibliche umAs aufgenommen, für diese Zielgruppe stehen vier Plätze zur Verfügung.

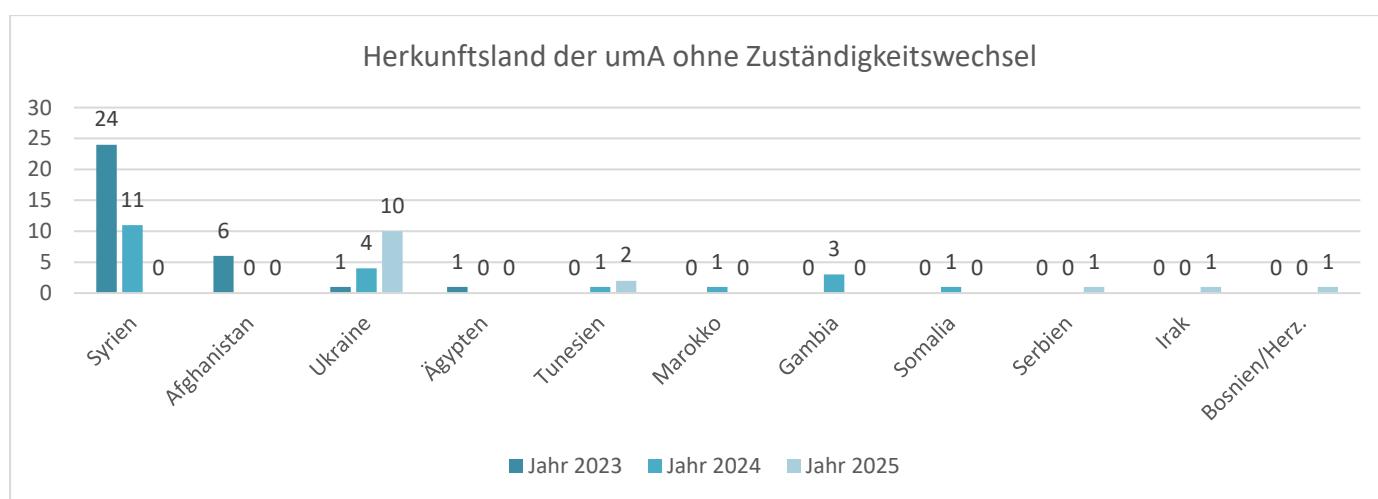
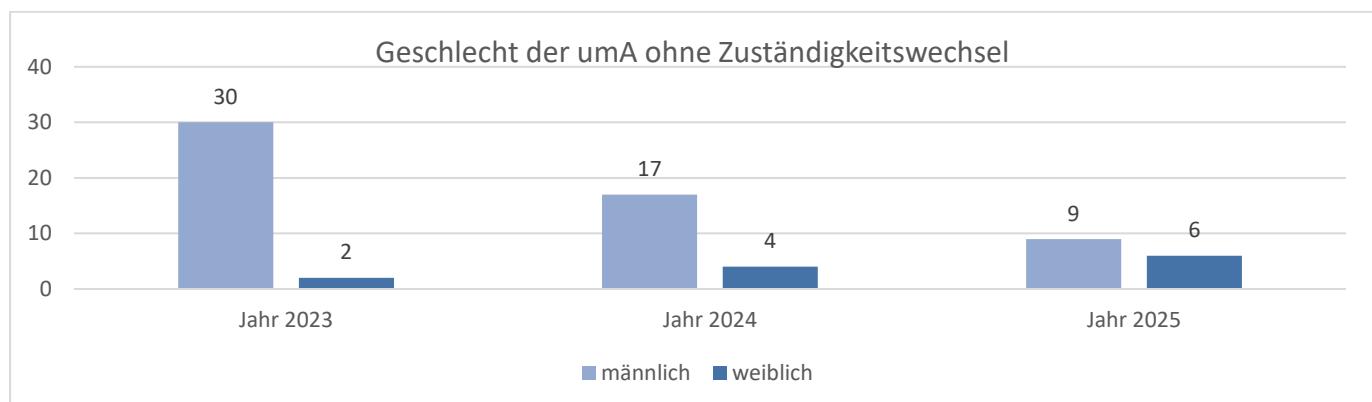
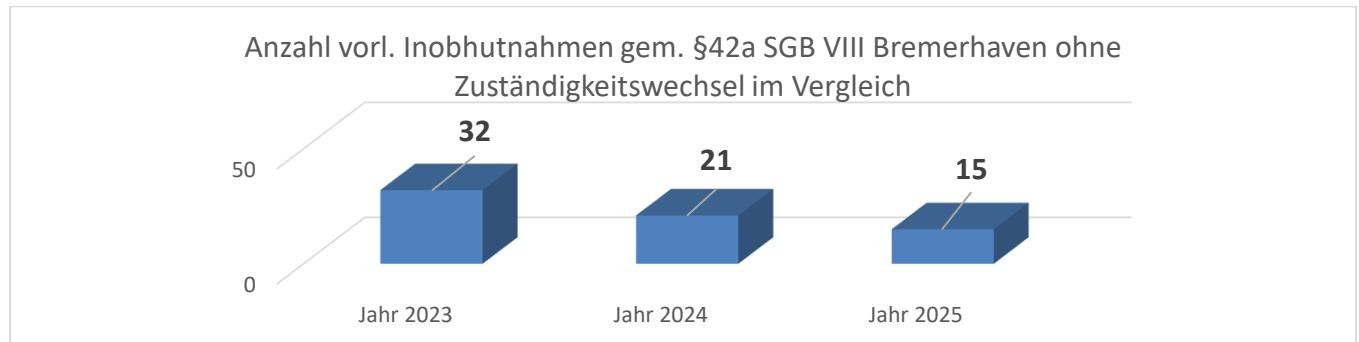
Insgesamt sind die landesinternen Zugangszahlen auch im Jahr 2025 weiter sinkend. Die Verfahren der qualifizierten Altersfeststellung sowie die Kindeswohlprüfung als auch Verfahren zur bundesweiten Umverteilung können zeitnah nach Ankunft in Bremerhaven durchgeführt und umgesetzt werden.

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 betrug die Gesamtzahl der umA Fälle gem. § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahmen) insgesamt 67, davon wurden 64 umA zur Umverteilung angemeldet. Zum Stichtag 31.12.2025 befanden sich keine umA im Verteilverfahren und es bestand für 15 umA eine Amtsvormundschaft. Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sind 15 umA direkt in Bremerhaven angekommen.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme besteht für umA eine rechtliche Notvertretung, die derzeit weiterhin über die Amtsvormundschaft sichergestellt wird. Eine Verortung der Aufgabe in einen anderen Bereich befindet sich noch in Prüfung.

## Ankommende umA in Bremerhaven

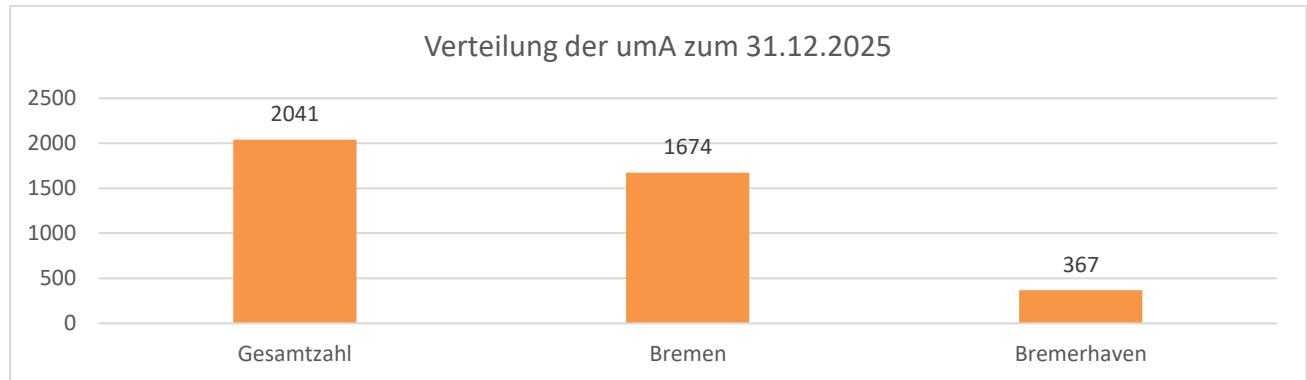
In der folgenden Abbildung sind die umA, die direkt in Bremerhaven ankommen und nicht über Bremen weitergeleitet werden (ohne Zuständigkeitswechsel), für die Jahre 2023, 2024 und 2025 aufgeführt.



## Zugänge und Zuständigkeitswechsel im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.04.2023

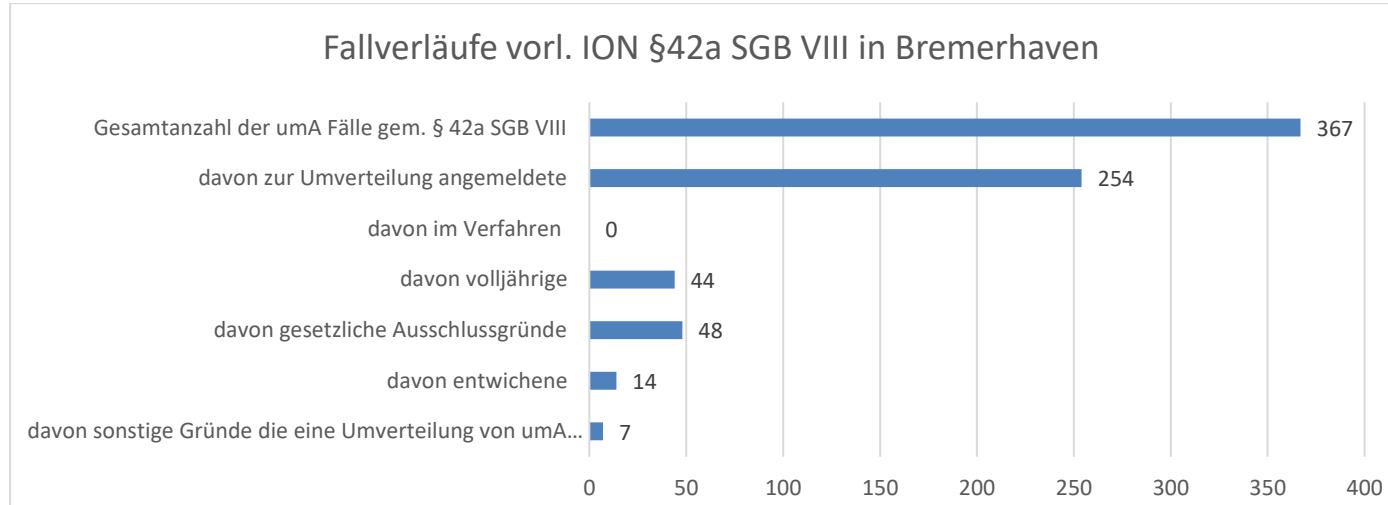
Die Gesamtzahl der umA im Lande Bremen betrug insgesamt 2041 umA und ist der folgenden Abbildung zu entnehmen, davon wurden insgesamt 367 umA nach Bremerhaven weitergeleitet.

Die IST-Quote nach dem Zuständigkeitswechsel lag zum Stichtag 31.12.2025 in Bremen bei 82% und in Bremerhaven bei 18%.



### **Fallverläufe der vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII in Bremerhaven für den Zeitraum ab 01.04.2023 bis 31.12.2025**

<b>Gesamtanzahl der umA Fälle gem. § 42a SGB VIII</b>	<b>367</b>
davon zur Umverteilung angemeldete umA	254
davon im Verfahren verbleibende umA	0
davon volljährige umA	44
davon gesetzliche Ausschlussgründe die eine Umverteilung ausschließen (Krankheit, Verwandtschaft, Kindeswohlgefährdung und Fristablauf)	48
davon entwickelte umA	14
davon sonstige Gründe die eine Umverteilung von umA ausschließen	7



## Hilfen zur Erziehung

Im Kalenderjahr 2025 befanden sich 22 umA in Hilfen zur Erziehung.

Folgende Hilfen wurden im Berichtsjahr 2025 gewährt. Dabei wurden auch im Berichtsjahr teilweise mehrere oder unterschiedliche Hilfen für eine/n umA gewährt.

### Ambulante Maßnahmen:

Maßnahme	Fälle
§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand	5
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	3

### Hilfen in Einrichtungen, betreuten Wohnformen und Inobhutnahmen:

Die Prüfung eines weitergehenden Jugendhilfebedarfs erfolgt im Anschluss an eine Inobhutnahme und eine beantragte Hilfe zur Erziehung wird bedarfsorientiert eingesetzt, z.B. in stationärer Wohnform, im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, durch betreutes Jugendwohnen gemäß § 34 SGB VIII.

Maßnahme	Fälle
§33 SGB VIII Vollzeitpflege	4
§34 SGB VIII Heimerziehung – 7-Tage-Gruppe	3
§34 SGB VIII Heimerziehung – Jugendwohngemeinschaft	7
§34 SGB VIII Heimerziehung – Betreutes Wohnen	5

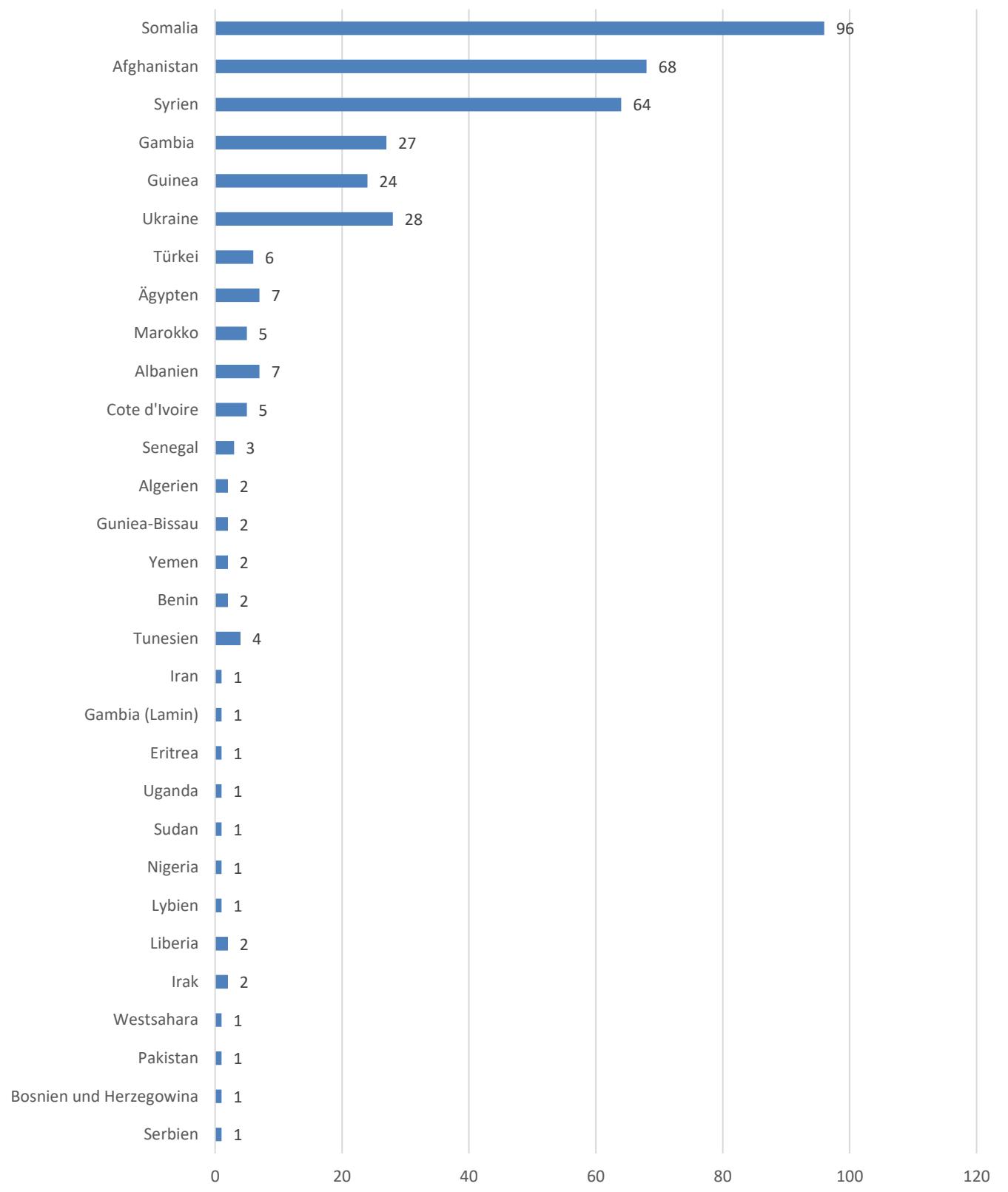
### Herkunft und Alter

Herkunftsland	Fälle
Syrien	13
Türkei	3
Afghanistan	2
Angola	2
Somalia	1
Irak	1

Alter	Fälle
Alter 10J	1
Alter 11J	1
Alter 13J	1
Alter 16J	3
Alter 17J	2
Alter 18J	9
Alter 19J	3
Alter 20J	2

## Demographische Daten

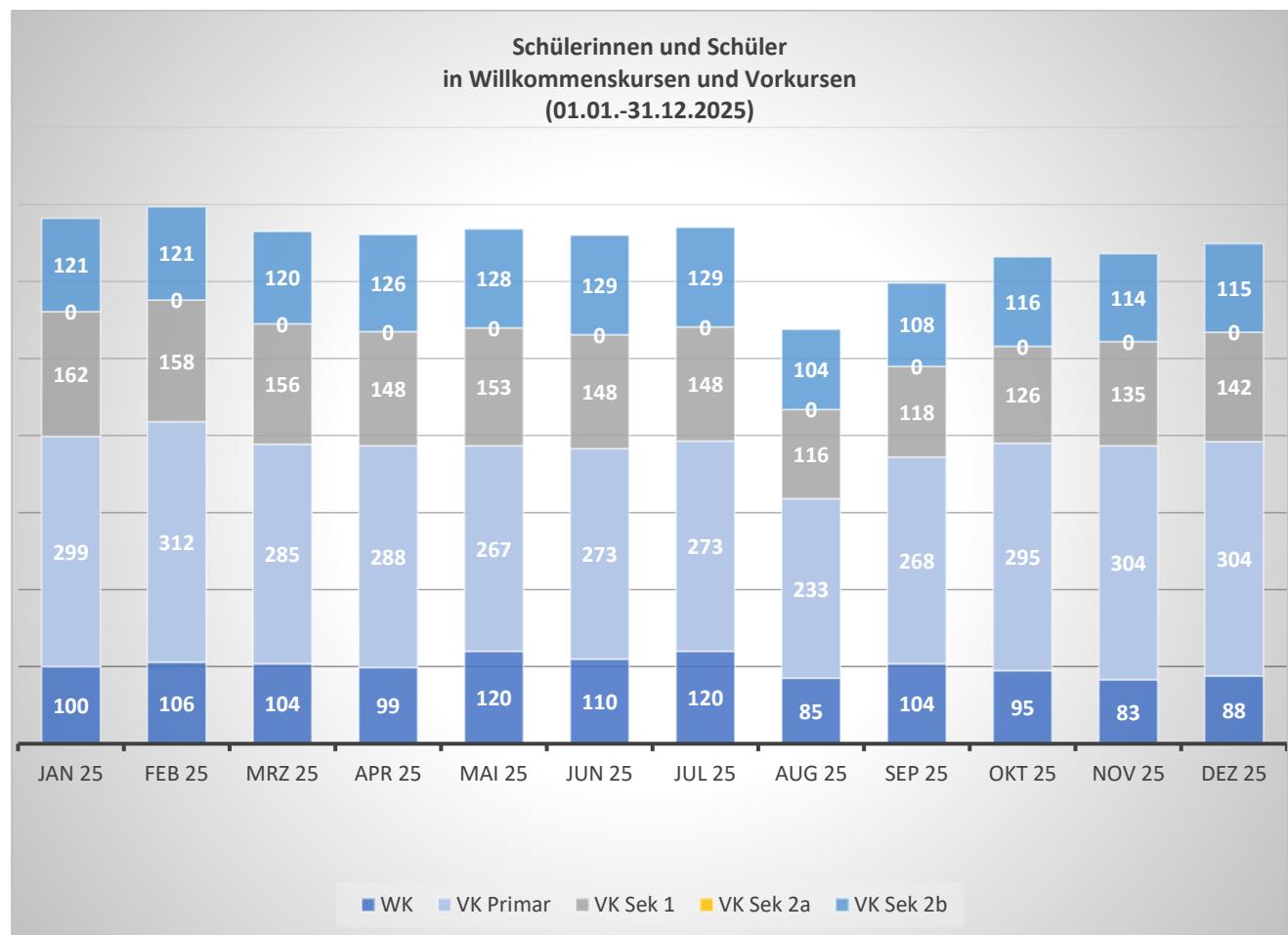
Darstellung nach Herkunftsländern gem. §42a SGB VIII in Bremerhaven  
(01.04.2023 bis 31.12.2025)



## 6. Schulische Integration von Zugewanderten und Geflüchteten

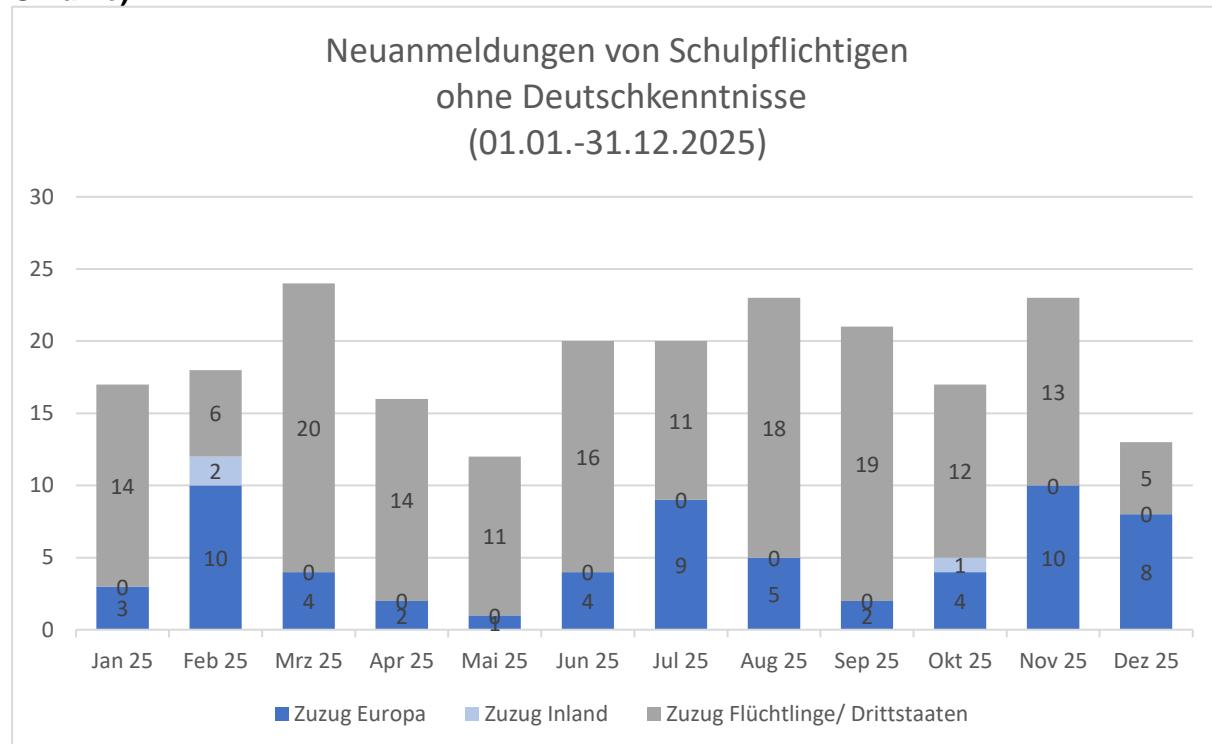
Im Folgenden werden ausgewählte Daten zur schulischen Integration von zugewanderten und geflüchteten Schülerinnen und Schüler dargestellt (Stand: 31.12.2025).

### 6.1 Schülerinnen und Schüler in Willkommenskursen und Vorkursen



Anmerkungen: Willkommenskurse (WK) inkl. Alphabetisierungskurse (Primar und Sek. 1) und Unterstützungsgruppe (Sek. 1); Vorkurs (VK) Sek 1; inkl. 5i und Werkschule (DaZ)

**6.2 Monatliche Neuanmeldungen von Schulpflichtigen ohne Deutschkenntnisse**  
**(nach Herkunftsgruppe: Zugewanderte EU/Zuzug Inland/ Geflüchtete; Drittländer, inkl. Ukraine)**



Monat	Zuzug Europa	Zuzug Inland	Zuzug Flüchtlinge/ Drittstaaten	Gesamt
Jan 25	3	0	14	17
Feb 25	10	2	6	18
Mrz 25	4	0	20	24
Apr 25	2	0	14	16
Mai 25	1	0	11	12
Jun 25	4	0	16	20
Jul 25	9	0	11	20
Aug 25	5	0	18	23
Sep 25	2	0	19	21
Okt 25	4	1	12	17
Nov 25	10	0	13	23
Dez 25	8	0	5	13
<b>Gesamt</b>	<b>62</b>	<b>3</b>	<b>159</b>	<b>224</b>

### 6.3 Zuzüge nach Herkunftsländern 01.01. - 31.12.2025

Herkunftsland	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Ukraine	50
Syrien	31
Bulgarien	28
Türkei	13
Somalia	12
Griechenland	11
Rumänien	11
Portugal	7
Ägypten	5
Libanon	5
Tunesien	5
Sonstige	46
<b>Gesamt</b>	<b>224</b>

### 6.4 Stand im Bereich schulische Integration

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 224 schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse in Bremerhaven neu angemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der neu zugewanderten, schulpflichtigen Deutschlernenden von 303 (2024) auf 224 Schülerinnen und Schüler 2025 zurückgegangen. Die ukrainischen Schülerinnen und Schülern stellten 2025 erneut die größte Herkunftsgruppe Deutschlernender und machten knapp ein Viertel aller Neuanmeldungen aus. Die übrigen 174 geflüchteten oder zugewanderten Schülerinnen und Schüler kamen aus 35 unterschiedlichen Ländern, wobei Syrien (31) und Bulgarien (28) auch zahlenmäßig nennenswerte Herkunftsländer der neuangemeldeten Schülerinnen und Schüler waren. Die vielfältigen Herkunftsländer führten zu einer hohen kulturellen, sprachlichen und biographischen Heterogenität der Schülerschaft. Die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler hatten sehr unterschiedliche Bildungsbiographien, schulische Vorerfahrungen, Sprachkenntnisse sowie psychosoziale Ausgangslagen. Um die individuellen Bedarfe und Kenntnisse dieser besonderen Schülerschaft zu ermitteln und ihnen elementare Deutschkenntnisse zu vermitteln, nahmen neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I zeitnah nach ihrer Anmeldung in Bremerhaven an einem Willkommenskurs (WK) teil. Von Januar bis März 2025 bestanden sechs Willkommenskurse an vier unterschiedlichen Standorten in Bremerhaven. Aufgrund des erhöhten Bedarfes wurde im April ein zusätzlicher Willkommenskurs eingerichtet. Die Durchführung erfolgte durch zwei freie Träger: das Pädagogischen Zentrum e.V. und die Interkulturellen Familienhilfe e.V. Ab August 2025 konnte die Anzahl der Willkommenskurse bedarfsoorientiert wieder auf sechs reduziert werden. Durchschnittlich besuchten 70 bis 90 Schülerinnen und Schüler 2025 einen Willkommenskurs und wurden dort auf den Übergang in das Regelschulsystem vorbereitet. Die pädagogische Arbeit in den Willkommenskursen umfasste neben der Vermittlung elementarer Deutschkenntnisse auch eine erste kulturelle Orientierung, das Kennenlernen schulischer Grundstrukturen und des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes. Der Schwerpunkt lag auf

der Entwicklung einer einfachen mündlichen Alltagskommunikation. Unterrichtsinhalten und -methoden wurden an die aktuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und ihren besonderen Voraussetzungen und Fähigkeiten angepasst. Ziel der Willkommenskurse war es, die Handlungssicherheit der Kinder und Jugendlichen zu fördern, Stabilität zu vermitteln und frühzeitig Integrationsprozesse anzustoßen. Ausflüge im Stadtgebiet, außerschulische Lernort sowie der Besuch kultureller Veranstaltungen unterstützten die Zielsetzungen. Die Teilnahme am Willkommenskurs hat vielen Schülerinnen und Schülern geholfen, sich in ihrem neuen Umfeld einzuleben, Freunde zu finden und eine erste schulische Orientierung zu bekommen. Ein Alpha-Screening wurde bei den Schülerinnen und Schülern während der Willkommenskurszeit durchgeführt, um frühzeitig einen möglichen Alphabetisierungsbedarf zu erkennen. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der lateinischen Schrift standen zwei Alphabetisierungskurse mit einer Kapazität von bis zu 24 Plätzen zur Verfügung. Diese Kurse wurden vom Pädagogischem Zentrum e.V. durchgeführt. Im Jahr 2025 nahmen durchschnittlich 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler an diesen Kursen teil, acht von ihnen konnten im Berichtszeitraum alphabetisiert werden und in eine Regelschule wechseln.

Bei einem Teil der geflüchteten und zugewanderten Schülerinnen und Schüler zeigte sich in den Willkommens- und Alphabetisierungskurse ein erhöhter Förderbedarf im Lern- und psychosozialen Bereich. In enger Kooperation mit dem ReBUZ wechselten diese Schülerinnen und Schüler der Sek. I in die Unterstützungsgruppe des Pädagogische Zentrum e.V. Dort erhielten bis zu zwölf Schülerinnen und Schüler mit multiple Problemlagen eine intensivierte und individualisierte Förderung. Fachliche Beratung, Förderplanung und Entwicklungsdokumentation erfolgten in Abstimmung mit dem ReBUZ.

Nach der Zeit im Willkommenskurs wechselten die Grundschulkinder in der Regel in eine wohnortnahe Grundschulklasse. Dort wurden sie integrativ beschult und erhielten zusätzlich zehn Wochenstunden Deutschförderunterricht. Eine wohnortnahe Beschulung dieser Kinder wurde angestrebt, um die soziale Integration im Wohnumfeld zu ermöglichen. Dieses führte in einigen Fällen zu einer Überbelegung der Klassen. 44 Schülerinnen und Schüler aus den Willkommenskursen wechselten 2025 in eine Grundschulklasse. Im Jahr 2025 fanden durch Fachkräfte der AWO zwischen 26 und 28,5 Deutschförderkurse an 14 Grundschulen statt, in denen zwischen 288 und 312 Grundschulkinder gefördert wurden. Besonders auffällig war die hohe Anzahl an Erstklässler in diesen Kursen: im Dezember 2025 nahmen 169 Erstklässler an Deutschförderkursen der AWO teil, was mehr als die Hälfte aller Deutschlernenden in den AWO-Kursen ausmachte. Viele dieser Erstklässler haben keine KiTa besucht. Ziel der Förderung ist das Erreichen der Stufe 3 der Sprachprofilanalyse innerhalb eines Jahres, bei Bedarf können Verlängerungsanträge gestellt werden.

Ältere Schülerinnen und Schüler wechselten nach dem Willkommenskurs in eine Vorbereitungsklasse der Sekundarstufe I. 70 Schülerinnen und Schüler haben im Jahr 2025 den Willkommenskurs verlassen, um in einer Vorbereitungsklasse beschult zu werden. Ziel dieser Vorbereitungsklassen ist es, innerhalb eines Jahres Deutschkenntnisse des Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ zu erreichen. Zur Sprachstandserhebung wurde die 2P-Testung eingesetzt. Bei Nichterreichen des Zielniveaus in der vorgegebenen Zeit bestand die Möglichkeit einer Verlängerung.

Von Januar bis Juli 2025 bestanden neun Vorbereitungsklassen, ab August aufgrund rückläufiger Schülerzahlen noch sieben. Durchschnittlich lernten zwischen 116 und 162 Schülerinnen und Schüler aller Nationalitäten 2025 in einer Vorbereitungsklasse Deutsch. Die Klassen waren gut ausgelastet, mit vergleichsweise geringer Fluktuation. Die hohe Heterogenität der Lerngruppen war für die Lehrkräfte herausfordernd und erforderte eine stark differenziert und individualisierte Unterrichtsorganisation. Ebenso erforderten unterbrochene oder fehlende Schulbiographien und psychosoziale Belastungen der Schülerinnen und Schüler besondere pädagogische Fähigkeiten der Lehrkräfte. Viele Schulen bemühten sich, die VK-Schülerinnen und Schüler aktiv in das Schulleben einzubinden und nach Abschluss der VK in eine Regelklasse der eigenen Schule zu integrieren. Dies führte teilweise in einzelnen Jahrgängen zu Kapazitätsengpässen im Regelbereich.

Der Übergang aus den Willkommenskursen in eine Grundschul- oder Vorbereitungsklasse sowie der Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse erfolgte fortlaufend über das

gesamte Schuljahr hinweg. Der individuellen Lernfortschritt bedingte die jeweilige Verweildauer.

Ergänzend bestanden im Jahr 2025 sogenannte 5i-Klassen an Oberschulen: Von Januar bis Juli 2025 gab es drei Klassen mit insgesamt 56 Schülerinnen und Schüler, ab August 2025 eine Klasse mit 18 Schülerinnen und Schüler. Ziel war neben der individuellen und intensiven Sprachförderung die schrittweise Integration in den Regelunterricht des Jahrgangs 5.

Die Werkschule bot weiterhin eine DaZ-Klasse für acht zugewanderte Jugendliche an, die dort über drei Jahre hinweg auf die Berufsbildungsreife vorbereitet wurden. Das Angebot war aufgrund der praktischen Arbeit und kleinen Lerngruppe stark nachgefragt und überstieg die verfügbaren Plätze.

Ein Vorkurs zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe (VK GyO) wurde im Jahr 2025 nicht angeboten.

Nichtdeutschsprachige schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wurden nach der Anmeldung und Untersuchung beim Gesundheitsamt einer Sprachförderklassen mit Berufsorientierung (SpBO) an einer der Berufsschule zugewiesen. In diesen SpBO-Klassen wurden 2025 bis zu 66 Schülerinnen und Schüler beschult. In den anschließenden Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSp-Klassen) lernten 2025 bis zu 60 Schülerinnen und Schüler.

#### Ausblick:

Die schulische Integration von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen wird auch in den kommenden Jahren eine zentrale Aufgabe bleiben. Die bestehenden Strukturen haben sich insgesamt bewährt und ermöglichen eine flexible, bedarfsorientierte Reaktion auf schwankende Zuzugszahlen. Zukünftig wird es jedoch zunehmend darauf ankommen, nicht nur die vorhandenen Angebote aufrechtzuerhalten, sondern deren Qualität weiterzuentwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Qualifizierung der Fachkräfte. Lehrkräfte der Vorbereitungsklassen sowie pädagogisches Personal in Willkommens-, Alphabetisierungs- und Vorbereitungskursen der Grundschulen stehen vor hohen Anforderungen durch die große Heterogenität der Lerngruppen, unterschiedliche Sprach- und Bildungsstände sowie teilweise erhebliche psychosoziale Belastungen der Schülerinnen und Schüler. Regelmäßige Fortbildungsangebote, insbesondere in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache, Differenzierung im Unterricht und Umgang mit interkulturellen Gruppen sind daher wesentlich, um eine nachhaltige Sprachförderung sicherzustellen. Auch die vorschulischen Möglichkeiten der Sprachförderung sollte zukünftig weiterentwickelt werden, um den nichtdeutschsprachigen Schülerinnen und Schülern bessere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in ihre schulische Laufbahn zu bieten. Das Ziel sollte zukünftig sein, allen zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen chancengerechte Bildungswege zu ermöglichen und damit ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

## **7. Erwachsenenbildung / Weiterbildung - Volkshochschule Bremerhaven**

Die Volkshochschule hat im Jahr 2025 das offene Deutsch-Kursangebot aus dem Jahr 2024 weiter anbieten können: es wurden 42 Kurse im Bereich A1 – C1 mit 494 Teilnehmenden durchgeführt. Das für das erste Halbjahr 2026 geplante Kursangebot bleibt in etwa auf diesem Niveau und zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im mittleren Sprachniveau, weniger im Anfangsbereich. Die neue siebenteilige Kursreihe "Leben in Deutschland" wurde nicht von der Zielgruppe angenommen. Stattdessen wird das eingeführte Prüfungstraining B1 / B2 für Selbstzahlende gut angenommen. Es wurden 6 Trainingskurse mit insgesamt 47 Teilnehmenden durchgeführt.

Ein leichter Rückgang ist bei den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskursen zu verzeichnen: es wurden 8 Integrationskurse mit 161 Teilnehmenden durchgeführt, davon 73 Teilnehmende aus der Ukraine (-12% zu 2024). Stabil blieben die Zahlen bei den zwei vom BAMF geförderten Berufssprachkursen mit insgesamt 41 Teilnehmenden.

Die Herausforderung bleibt in diesem Feld die Gewinnung von geeigneten, qualifizierten Deutsch-Dozent:innen.

Der Bedarf an Deutsch-Sprachstands-Prüfungen ist weiterhin hoch. Die VHS Bremerhaven verzeichnete in 2025 insgesamt 523 Teilnehmende in den reinen Sprachprüfungen.

174 Teilnehmende konnten am Test „Leben in Deutschland“ (ausschließlich Integrationskursteilnehmende des BAMF zugelassen) teilnehmen und 248 Teilnehmende haben den „Einbürgerungstest“ absolviert. Hier ist ein erhöhter Bedarf zu verzeichnen.

Insgesamt sind 53 Prüfungen durchgeführt worden. Es ist geplant, das Angebot der Deutsch-Sprachstands-Prüfungen in 2026 im bedarfsgesetzten Verhältnis anzubieten.

Im Bereich Deutsch-Sprachstands-Prüfungen sinkt durch die verringerte Zahl der Integrations- und Berufssprachkurse (BAMF) der Bedarf leicht. Die für alle Teilnehmenden offenen Sprachstands-Prüfungen werden auf einem ähnlichen Niveau bleiben. Die Gewinnung oder Ausbildung von zugelassenen Prüfer:innen ist weiterhin eine Herausforderung.

Ausblick: Für die Kursplanung 2026 hat das BAMF eine Finanzierung auf dem Niveau von 2024/25 zugesichert. Der Berufssprachkursbereich wird sich auf dem vorhandenen Niveau einpendeln. Ob sich die veränderte Zuwanderungspolitik auf die Anzahl der Integrationskurse in 2026 auswirken wird, bleibt abzuwarten. Der Bereich der selbstzahlenden Teilnehmenden wird sich etwas unterhalb des aktuellen Niveaus bewegen. Gesellschaftliche und berufliche Veränderungen müssen bei der Planung neuer Kursformate mitgedacht werden.

Grundsätzlich wird der Bedarf an Bildungsplanenden, Lehrkräften, Sachbearbeitung, Beratung, räumlichen Kapazitäten und Logistik aufgrund der komplexen administrativen Anforderungen des BAMF, der gesetzlichen Änderungen, der digitalen Transformation in allen Prozessen unvermindert hoch bleiben und entsprechende Unterstützung und Ressourcen benötigen.

gez. Hilz  
Stadtrat Dez. IV

gez. Günthner  
Stadtrat Dez. III

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0  
E-Mail: [Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de)

Verantwortliche Dienststelle:

f.d. Koordination:  
Sozialreferat, Ref. III/1, Koordinationsstelle für Integration und Chancengleichheit  
Dezernate IV und III  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42  
27576 Bremerhaven

Lizenz:



*Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.*

### Vorlage Nr. III-S 5/2026

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	----	-------------------

### Kenntnisnahme über eine Nachbewilligung gem. § 7 Abs. 2 Haushaltssatzung 2025

#### A Problem

Im Herbst 2020 wurde das 2. Bremerhavener Integrationskonzept beschlossen. Auch unter Berücksichtigung der im dortigen Kapitel „Integrationsverständnis“ definierten „Gemeinsame[n] Leitlinien der Bremerhavener Integrationspolitik“ wurden Mittel für „Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen“ bereitgestellt. Das in diesem Rahmen seit 2021 geförderte und als integrationspolitisch zentral eingeschätzte Projekt „Traumasensible Beratung“ (Refugio) mit einem Zuwendungsvolumen von 75.000,00 EUR sollte aus fachlicher Sicht auch in 2025 weiterfinanziert werden. Das Projekt richtet sich an besonders vulnerable Geflüchtete mit Traumafolgestörungen, die durch das Projekt eine psychosoziale Stabilisierung erfahren und deren gesellschaftliche Teilhabe und Anschlussfähigkeit an Regelsysteme dadurch verbessert werden kann. Im Haushaltsvollzug standen zur Fortführung des Projekts jedoch zunächst keine ausreichenden Deckungsmittel zur Verfügung, sodass eine Finanzierung anderweitig sicherzustellen war.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 wird dem/der Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten vorzunehmen. In diesem Rahmen wurde die Stadtkämmerei durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Stadtrat Günthner, am 01.12.2025 beauftragt, 75.000,00 EUR von der Haushaltsstelle 6420/971 01 „Globale Mehrausgaben“ zu gunsten der Deckungshaushaltsstelle 6408/684 01 „Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen“ bereitzustellen.

Der Fachausschuss ist gemäß § 7 Absatz 3 der Haushaltssatzung über vorgenommene Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

#### B Lösung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Nachbewilligung gem. § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2025 zur Kenntnis.

#### C Alternativen

Keine.

#### D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie eine besondere Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürger/-innen

sind von dem Beschluss direkt betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen, die besonderen Belange des Sports sind nicht betroffen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Stadtkämmerei, Amt 50.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG**

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremlFG bestehen keine Bedenken.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Nachbewilligung gem. § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2025 zur Kenntnis.

Günthner  
Stadtrat

**Vorlage Nr. III-S 6/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	----	-------------------

**Zuwendungsbericht 2025 - Sozialreferat**

**A Problem**

Vom Sozialreferat werden Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven durch die Stadt Bremerhaven gewährt. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung ist über die Vergabe von Zuwendungen des Vorjahres zu informieren.

**B Lösung**

Folgende Zuwendungen wurden nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven gewährt:

Antragssteller:in:	Zuwendungszweck/Projekttitle:	Betrag:
1. Caritas Ev. Kirchenkreis	Formularlotsen	116.718,35 EUR
2. OSC Bremerhaven	Offene Halle	1.892,00 EUR
3. AWO	EU-Beratungsstelle EhAP Plus	15.591,93 EUR
4. Refugio	Traumasensible Beratung Brhv	75.000,00 EUR
<b>insgesamt:</b>		<b>209.202,28 EUR</b>

Für den Haushalt 2025 wurden keine Förderschwerpunkte festgelegt, da der Haushalt erst im Herbst verabschiedet wurde und seitens des Referats keine eigenen Förderungen angeschoben werden konnten.

**C Alternativen**

Keine.

**D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die für die Projekte bewilligten Mittel standen bei der Haushaltsstelle 6408/684 01 zur Verfügung oder wurden aus dem Kapitel 6408 (Sozialreferat) heraus erwirtschaftet. Für das Projekt Nr. 1 erfolgte eine anteilige Zuweisung aus dem Landesprogramm Lebendige Quartiere i. H. v. 84.000,00 EUR. Die Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden für Projekte gewährt, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen, weshalb ausländische Mitbürger:innen besonders betroffen sind. Ansonsten sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 GOStVV ersichtlich.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Günthner  
Dezernent

Anlage: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts



**R i c h t l i n i e zur Gewährung von  
Zuwendungen für Maßnahmen zur För-  
derung von Chancengleichheit und Teil-  
habe von Menschen mit Migrations-  
hintergrund sowie zur Stärkung des gesell-  
schaftlichen Zusammenhalts  
durch die Stadt Bremerhaven**

01.03.2021



**Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Sozialreferat – V/1 –  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



## Einleitung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfangende
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
  - 6.1 Zuwendungsart
  - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
  - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfangenden
8. Verfahren
  - 8.1 Antragsverfahren
  - 8.2 Bewilligungsverfahren
  - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

## **Einleitung**

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialreferates, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfangenden beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, die in 3.1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

## **2. Grundsätze der Förderung**

2.1 Die Stadt Bremerhaven kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gewähren für die Förderung von Teilhabe und zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in einer von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft.

2.2 Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer:innen und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer:in in Deutschland geborenen Elternteil.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2.4 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung soll jährliche Förderschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

## **3. Gegenstand der Förderung**

3.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Förderung von Teilhabe und Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund oder in diesem Zusammenhang der

Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in der von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft dienen. Gefördert werden folglich auch einschlägige Maßnahmen zur Prävention gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

3.2 Insbesondere sollen die Autonomie und Selbstbestimmung von Zugewanderten gestärkt werden.

Hierzu gehören:

- der Aufbau von Kontakten zwischen nicht zugewanderten und zugewanderten Bürgern:innen.
- die Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote.
- die Steigerung der Akzeptanz bei der nicht zugewanderten Bevölkerung.

3.3 Gefördert werden können insbesondere Projekte:

- die das Selbstbewusstsein der hier lebenden Zugewanderten stärken und ihnen bessere Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Aktivitäten eröffnen.
- die das ehrenamtliche Engagement fördern, insbesondere bei der Information, Unterstützung und Begleitung von Neuzugewanderten im Stadtteil.
- die die Vermittlung von Qualifikationen für Zugewanderte zum Inhalt haben.
- die darauf abzielen, Benachteiligungen von ausländischen Frauen und Mädchen zu überwinden.
- die den besonderen Lebenslagen von Geflüchteten und älteren Zugewanderten Rechnung tragen.
- die gemeinsame Aktivitäten zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft fördern.
- die besonderen Wert auf interkulturelle Begegnungen legen und dabei an Brennpunkten und realen Problemen des Zusammenlebens orientiert sind.
- die helfen, Vorurteile zwischen Menschen und Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft abzubauen.
- die Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund aktiv vor Diskriminierung schützen.

#### **4. Zuwendungsempfangende**

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfangenden oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfangenden darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

## 6. Art und Umfang der Zuwendung

### 6.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

### 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgaben in der Regel nicht überschreiten. Sollte der Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziell nicht möglich sein, dies gilt insbesondere für eingetragene Vereine, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden. Eigenleistungen können auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, eingebracht werden. Sie werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

### 6.3 Förderfähige Ausgaben

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder ausschließlich der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen).
- Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3, s.a. 6.3.4).
- Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3 Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals.

6.3.4 Personalkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn im Hinblick auf ein herausforderndes Anforderungsprofil eine bestimmte berufliche Qualifikation, die ein hohes Expertenwissen verbunden mit einer exklusiven Berechtigung der Berufsausübung und reglementiert durch berufsspezifische Anerkennungsvorschriften (sogenannter reglementierter Beruf) voraussetzt, zwingend zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

6.3.5 Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zuwendungszweck ausdrücklich erfordert.

## **7. Pflichten des Zuwendungsempfangenden**

7.1 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfangenden bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung vorgenommen.

8.2.3 Antragstellenden, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

### **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfangenden können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

## **8.4 Verwendungsnachweisverfahren**

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischennachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmenden, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmendenliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmende).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfangenden aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mittel zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

## **8.5 Allgemeine Vorschriften**

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialreferat. Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialreferat auf Grundlage seiner inhaltlichen Antragsprüfung sowie auf Grundlage der administrativen Prüfung des Sozialamts. Es kann weitere Stellen bei der Antragsprüfung beteiligen.

9.2 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

## **10. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bremerhaven, den 01.03.2021

Parpart  
Stadtrat

**Vorlage Nr. III-S 1/2026**

für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1
-----------------------------------	-----------	-------------------

**Zuwendungsbericht 2025 - Sozialamt**

**A Problem**

Vom Sozialamt werden Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven gewährt.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung ist über die Vergabe von Zuwendungen des Vorjahres zu informieren.

**B Lösung**

Folgende Zuwendungen wurden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven gewährt:

Antragssteller	Zuwendungszweck	Betrag
Der Paritätische Bremerhaven	Seniorencafé "Treffpunkt Parität"	2.500,00 €
Diakonisches Werk e. V. (Senior- Partner Diakonie und Kirche)	Stadtranderholung	405,00 €

Zuwendungsanträge der AG Freie Wohlfahrtsverbände (Kleiderkammer) und des Diakonischen Werks (Bahnhofsmission) wurden aufgrund fehlender Haushaltsmittel abgelehnt.

**C Alternativen**

Keine.

**D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die bewilligten Mittel standen bei der Haushaltsstelle 6431/684 02 zur Verfügung. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die Einrichtungen stehen allen Bremerhavener Einwohnern und Einwohnerinnen zur Verfügung. Personalwirtschaftliche Auswirkungen, klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Günthner  
Stadtrat

Anlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

# SEESTADT BREMERHAVEN



## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

01.07.2013  
50-06-45.4



Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Sozialamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven  
E-Mail: [sozialamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:sozialamt@magistrat.bremerhaven.de)



## **Inhalt**

### **Einleitung**

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
  - 5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
  - 5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger
6. Art und Umfang der Zuwendung
  - 6.1 Zuwendungsart
  - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
  - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verfahren
  - 8.1 Antragsverfahren
  - 8.2 Bewilligungsverfahren
  - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

## **Einleitung**

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats vom 29.03.2006 für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

### **1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltssordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe zu erfüllen. Die Aufgaben können sich u. a. aus den Sozialgesetzbüchern I, II oder XII ergeben bzw. durch Fachpläne oder Magistratsbeschlüsse festgelegt werden.

1.3 Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Bremen, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.

### **2. Grundsätze der Förderung**

2.1 Der Zuwendungsgeber kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel Zuschüsse bewilligen zum Anschub und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung des Ehrenamtes, zum Ausgleich und zur Überbrückung von Versorgungsdefiziten auch bei nachrangiger oder ungeklärter Zuständigkeit, zur Information und Beteiligung von Bremerhavener Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren.

2.2 Maßnahmen und Projekte, auf die die Regelungen des SGB XII über den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind, können nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Gleichermaßen gilt für Projekte oder Maßnahmen, die nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen.

2.3 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung kann jährliche Förder schwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

### **3 Gegenstand der Förderung**

3.1 Die Stadt Bremerhaven fördert im Rahmen dieser Richtlinie bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) sowie Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe.

3.2 Eine Zuwendung kann auch für einzelne klar abgrenzbare Teilbereiche eines Gesamtprojektes beantragt werden.

#### **3.3 Bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung)**

Zu den bedarfsgerechten persönlichen Hilfen gehören u. a.

- a) die Beratung zu Fragen und Problemen, die z. B. mit einer Behinderung, mit Migrationshintergrund, mit geschlechtsspezifischen Lebenslagen im Zusammenhang stehen.
- b) Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, insbesondere Information, Beratung und persönliche Hilfen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung von eigenem Wohnraum.
- c) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- d) Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum sowie sexuellem Missbrauch.

#### **3.4 Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe**

Zu den Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe gehören u. a.

- a) Förderung von Information, Beratung und Unterstützung älterer und alter Menschen sowie deren Bezugspersonen
- b) Förderung von Betätigung und gesellschaftlichem Engagement älterer und alter Menschen
- c) Förderung von Projekten, die selbstständig und durch regelmäßige Aktivitäten zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen
- d) Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch und für ältere und alte Menschen, welches zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen einschließlich Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für dieses bürgerschaftliche Engagement
- e) Förderung der Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Unterstützung deren Angehöriger
- f) Förderung der Teilhabe und Hilfen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige
- g) Förderung von Projekten und Initiativen, die der Teilhabe älterer und alter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie der Verhütung, Überwindung und der Milderung altersbedingter Schwierigkeiten dienen

## **4. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.1.2 Die Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

5.1.3 Die Antragsteller sollen Eigenmittel in der Regel in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Sollte dies finanziell nicht möglich sein, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden, die auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung erbracht werden können. Eigenleistungen werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

5.1.4 Eine Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

### **5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger**

5.2.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien i. d. R. unter Federführung des Zuwendungsgebers.

5.2.2 Die Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, Mehrgenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderung beachten. Die Entwicklung von Verbundprojekten ist anzustreben.

5.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

5.2.4 Die Zuwendungsempfänger haben einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers darzustellen und im Sachbericht auszuweisen.

5.2.5 Die genutzten Einrichtungen, Örtlichkeiten und Räume sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie durch den Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

## **6. Art und Umfang der Zuwendung**

### **6.1 Zuwendungsart**

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

### **6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe**

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgabe nicht überschreiten.

### **6.3 Förderfähige Ausgaben**

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- b) Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3).
- c) Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobilier; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3. Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals (Ausgaben für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle).

6.3.4 Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen) können nur in begründeten Ausnahmenfällen übernommen werden. Die Zuwendungsempfänger, welche mindestens 50 Prozent für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch den Zuwendungsgeber gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von Selbsthilfegruppen ihre Räume bei Verfügbarkeit mietfrei zur Verfügung stellen.

6.3.5 Beantragte Zuwendungen und Ausgaben können abgelehnt werden, wenn der beantragte Zweck durch die kostenlose zur Überlassung von Räumlichkeiten (z. B. städtische Seniorentreffpunkte) oder Gegenständen erreicht werden kann.

6.3.6. Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zuwendungszweck ausdrücklich erfordert.

## **7. Pflichten des Zuwendungsempfängers**

7.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

8.1.1 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis **31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr** beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.

8.1.2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan
- b) Stellenplan
- c) Projektbeschreibung

8.1.3 Beim Erstantrag sind zusätzlich die Geschäftsunterlagen gemäß 7.1 vorzulegen, bei Folgeanträgen nur die Veränderungen zum Vorjahr. Bei Erstanträgen ist ferner eine Konzeption mit Nachweis über den Bedarf einzureichen. Die Konzeption soll die zu erreichenden Ziele beschreiben. Die Ziele müssen durch eine Evaluation messbar sein. Das Konzept soll Angaben zur Folgefinanzierung nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes enthalten.

8.1.4 Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche u. ä. Änderungen sind diese dem Zuwendungsgeber anzuzeigen und ggf. Unterlagen nachzureichen.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfänger bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung, insbesondere unter Berücksichtigung von Nr. 5.2.2, vorgenommen.

8.2.3 Antragstellern, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

### **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

### **8.4 Verwendungsnachweisverfahren**

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischen-nachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmer/innen, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmerliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmer).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfänger aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mittel zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

## **8.5 Allgemeine Vorschriften**

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt.

9.2 Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialamt. Sofern eine Zuwendung beantragt wird, die 15.000,- Euro überschreitet, ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

9.3 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

## **10. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bremerhaven, den 19.06.2013

gez. Rosche  
Stadtrat